

Anlage 2.1

VGI-Unterlagen

Kooperationsvertrag **S. 1**

Allgemeine Vorschrift **S. 11**

Anlage 1 S. 16

Anlage 2 S. 17

Anlage 3 S. 18

Anlage 4 S. 19

Einnahmenaufteilungsrichtlinie **S. 25**

Anlage 1 S. 51

Anlage 2 S. 52

Anlage 3 S. 53

Anlage 4 S. 54

Anlage 5 S. 57

Anlage 6 S. 60

Geschäftsordnung Verbundausschuss **S. 68**

**Nutzungsvertrag über die
Verbund-Service-Leistungen** **S. 71**

**Kooperationsvertrag für die Anwendung
des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif)**

zwischen

dem **Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt** (nachfolgend ZV VGI)

und

der **Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH** (nachfolgend INVG)
Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt

und

den **Verkehrsunternehmen** (nachfolgend VU):

Omnibus Amann e.K.
Raiffeisenstraße 17, 85276 Pfaffenhofen

Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH
Hauptstraße 57, 85095 Denkendorf

Jägle GmbH
Industriestraße 32, 85072 Eichstätt

Omnibusunternehmen Albert Lankl
Jahnstraße 4, 85290 Geisenfeld

Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg

Regionalbus Ostbayern GmbH,
Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg

Sandner Bus GmbH,
Industriestraße 31, 85072 Eichstätt

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH
Nördliche Grünauer Straße 20, 86633 Neuburg/Donau

Sillner Bus GmbH
Industriestraße 32, 85072 Eichstätt

Josef Spangler OHG
Von-Gumpenberg-Straße 108, 86554 Pöttmes

Stadtbus Ingolstadt GmbH
Hindenburgstraße 1, 85057 Ingolstadt

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co
Industriestraße 14, 84048 Mainburg

Reisebüro Stempfll Verkehrsgesellschaft mbH
Ettinger Straße 30, 85057 Ingolstadt

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen
Marktmühle 3, 86558 Hohenwart

Präambel

Der ZV VGI ist ein Zusammenschluss mehrerer Aufgabenträger des öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet der Region Ingolstadt. Gemäß seiner Satzung ist dem ZV VGI insbesondere von Seiten der Verbandsglieder die Aufgabe übertragen worden, die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif) festzulegen abzustimmen und festzulegen. In diesem Sinne erlässt der ZV VGI eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, die im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit des ZV VGI mit der INVG und den VU, welche Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs erbringen.
- 2) Dem Kooperationsvertrag können andere berechnigte VU beitreten. Berechnigtes VU ist dabei jedes Unternehmen, das Inhaber mindestens einer Liniengenehmigung nach dem PBefG oder Betriebsführer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG und erlösverantwortlich ist.

§ 2 Rechtsstellung der INVG

- 1) Die INVG ist auf Grund der bis zum 2. Dezember 2019 bestehenden Betreiberverträge im sog. INVG-Altgebiet erlösverantwortlich.
- 2) Die INVG trägt darüber hinaus durch bestehende Assoziierungsverträge die Einnahmenverantwortung bezogen auf die bisher in den INVG-Tarif bzw. zukünftig VGI-Tarif integrierten SPNV Linien.

§ 3 Rechtsstellung der VU

- 1) Dieser Vertrag ist unternehmensneutral und ausgerichtet auf die bestehenden Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern.
- 2) Die VU sind für die von diesem Vertrag erfassten Linienverkehre oder Teilen von solchen Inhaber der Genehmigung zur Personenbeförderung nach dem PBefG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die eigentumsrechtliche Stellung der VU bleibt unberührt. Die VU erbringen Verkehrsdienstleistungen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung.
- 4) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Beförderungsunternehmen zustande.

Kooperationsvertrag für den VGI-Tarif

§ 4 VGI-Tarif

- 1) Die INVG und die VU verpflichten sich, den VGI-Tarif, welcher vom Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ – VGI, beschlossen wurde, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen und anzuwenden und Fahrkarten zum VGI-Tarif auf allen von ihm betriebenen Verkehren im Nahverkehrsraum der die VGI umfassenden Aufgabenträger Stadt Ingolstadt und der drei Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen anzubieten und anzuerkennen. Eine graphische Darstellung des Anwendungsbereiches des VGI-Tarifs ist in Anlage 1 (Tarifzonenplan) enthalten.
- 2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten als Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung des VGI-Tarifs, die einheitliche Tarifsystematik sowie Tarifstruktur und Tarifhöhe gemäß Anlage 2 (Fahrpreistabelle).
- 3) Sollte der INVG oder den VU aus der Verpflichtung der Anwendung des VGI-Tarifs Einnahmenverluste entstehen, werden diese nach der allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 von den zuständigen Aufgabenträgern ausgeglichen. Hierzu wurden separate Regelungen geschaffen, die als Anlage 3 (Allgemeine Vorschrift) diesem Vertrag beigelegt werden.

§ 5 Entwicklung und Fortschreibung des VGI-Tarifs

- 1) Zum Zeitpunkt dieses Vertrages bestehen für den Geltungsbereich des VGI-Tarifs einheitliche Beförderungs- und Tarifbestimmungen in der gesamten Region 10, die in Anlage 4 dargestellt sind.
- 2) Die Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung des VGI-Tarifs betreffend die gemeinschaftstarifrechtliche Tarifsystematik und Tarifstruktur werden von dem ZV VGI unter Berücksichtigung der Marktanforderungen jährlich überprüft und fortgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die Tarifergiebigkeit nicht verringert, die einheitliche Anwendung des VGI-Tarifs nicht in Frage gestellt und die Fortschreibung der Kostenentwicklung berücksichtigt wird.

§ 6 Einnahmenaufteilung

- 1) Die INVG und die VU mit Erlösverantwortung nehmen im Geltungsbereich des VGI-Tarifes an der Einnahmenaufteilung teil und stimmen der Einnahmenaufteilung (EAR - Anlage 4) ausdrücklich zu. Die Anlage 4 enthält u.a. Regelungen über die Aufteilungsmasse, das Aufteilungsverfahren und die Fortschreibung sowie im Rahmen des Einnahmenclearings festgelegter Zahlungsmodalitäten und Folgen etwaiger Verstöße.
- 2) Das Berechnungsverfahren wird durch einen externen neutralen Dritten (EAV-Stelle) durchgeführt.

§ 7 Vertrieb

- 1) Die INVG und die VU bringen ihre bestehenden Vertriebssysteme in die Vertriebsstruktur des VGI-Tarifs ein und stellen sicher, dass alle Tarifangebote des VGI-Tarifs hierüber zu verkaufen sind. Die Geschäftsstelle des ZV VGI stellt hierbei die Tarifdatenmatrix zur Verfügung.
- 2) Die Geschäftsstelle des ZV VGI erarbeitet gemeinsam mit der INVG und den VU ein Vertriebskonzept, das als Grundlage für den Vertrieb im Nahverkehrsraum dient.

§ 8 Marketing/Fahrgastinformation

Das Marketing soll einen einheitlichen Marktauftritt für den VGI-Tarif unter Beibehaltung des spezifischen Erscheinungsbildes der im Tarifgebiet agierenden VU gewährleisten. Dies wird u.a. durch Schaffung einer Marke oder Einführung durchgängiger Erkennungsmerkmale des VGI-Tarifs erreicht.

§ 9 Anfrage- und Beschwerdemanagement

Die INVG und die VU verpflichten sich bei Beschwerden eine qualifizierte Stellungnahme zum Sachverhalt an den ZV VGI zu leiten. Dabei ist auf etwaige datenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Beteiligung des VU

Der ZV VGI stimmt sich mit der INVG und den VU in Fragen der praktischen Anwendung des VGI-Tarifs sowie der diesbezüglichen Einnahmenaufteilung, der Kundeninformation und des Marketings sowie des Vertriebs etc. ab. Hierfür richtet der ZV VGI entsprechende Gremien, d.h. einen VGI-Ausschuss, einen VGI-Rat und verschiedene VGI-Arbeitskreise mit entsprechenden Geschäftsordnungen ein (Anlage 6).

§ 11 Kündigung/Laufzeit/Austritts- und Eintrittsrechte

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2018 in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- 2) Unabhängig davon endet der Vertrag, sofern das VU über keine Linienverkehrsgenehmigung zur Verkehrsdurchführung für das Tarifgebiet mehr verfügt.
- 3) Der ZV VGI und ein VU können den Vertrag mit einem VU bzw. dem ZV VGI fristlos auflösen, wenn das betreffende VU bzw. der ZV VGI zumindest grob fahrlässig gegen eine oder mehrere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder sich trotz Abmahnung wiederholter Verstöße gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages schuldig gemacht hat. Gleiches gilt auch, sofern die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen die rechtliche oder wirtschaftliche Existenz des ZV VGI oder des VU gefährdet.
- 4) Sollte der Vertrag mit einem oder mehreren VU aus den vorgenannten Gründen beendet werden, läuft er mit den verbleibenden Verkehrsunternehmen weiter.

§ 12 Vertraulichkeit

- 1) Alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Insbesondere sind alle gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten; betriebliche Daten werden personenbezogenen Daten gleichgesetzt. Eine Weitergabe von Kenntnissen über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen an Dritte ist nicht gestattet.
- 2) Diese Einschränkungen gelten nicht für etwaig erlangte Kenntnisse, zu deren Weitergabe der ZV VGI, die INVG oder ein VU im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

§ 13 Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand in Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, wird Ingolstadt vereinbart. Dieser Vertrag und alle sich auf dessen Grundlage ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Für den Zweckverband VGI:



vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Herrn Dr. Christian Lösel, am 10 Juli 2018

Für die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH



vertreten durch Herrn Dr. Robert Frank, am 4 Juli 2018

Für die Verkehrsunternehmen:

Omnibus Amann e.K.

Am 6 Juli 2018, vertreten durch



Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH

Am 5 Juli 2018, vertreten durch



Jägle GmbH

Am 5. Juli 2018, vertreten durch

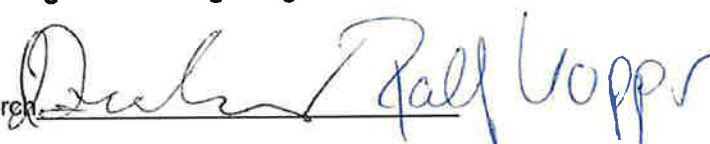
Omnibusunternehmen Albert Lankl

Am 5. Juli 2018, vertreten durch

p.p.a. Lankl

Regionalbus Augsburg GmbH

Am 4. Juli 2018, vertreten durch



Regionalbus Ostbayern GmbH,

Am 9. Juli 2018, vertreten durch

i.V. Altmann i.V. Gf. GZ

Sandner Bus GmbH

Am 5. Juli 2018, vertreten durch

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH

Am 5. Juli 2018, vertreten durch



Sillner Bus GmbH

Am 5. Juli 2018, vertreten durch

Josef Spangler OHG

Am ____ Juli 2018, vertreten durch _____

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Am 4 Juli 2018, vertreten durch ppa. Roland M. J.

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co

Am 6 Juli 2018, vertreten durch _____

Reisebüro Stempf Verkehrsgesellschaft mbH

Am 4 Juli 2018, vertreten durch _____

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen

Am 7 Juli 2018, vertreten durch _____

Anlagen

- Anlage 1: Graphische Darstellung des VGI-Tarifgebietes (Tarifzonenplan)
- Anlage 2: Tarifstruktur inkl. Beförderungsbestimmungen (Tarifdatenblatt) des VGI-Tarifs
- Anlage 3: Allgemeine Vorschrift für das Tarifgebiet des VGI-Tarifs
- Anlage 4: Einnahmenaufteilungsrichtlinie für das VGI-Tarifgebiet
- Anlage 5: Geschäftsordnungen für VGI-Ausschuss, VGI-Rat und VGI-Arbeitskreise

Kooperationsvertrag für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif)

Ergänzung zusätzlicher Vertragspartner

zwischen

dem **Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt** (nachfolgend ZV VGI)

und

der **Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH** (nachfolgend INVG)
Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt

und

den **Verkehrsunternehmen** (nachfolgend VU):

Eibl mobil

Ingolstädter Straße 76 b, 86668 Karlshuld

Für den Zweckverband VGI:

Ingolstadt, 14.11.18

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Für die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH

Ingolstadt, 08.11.2018

Dr. Robert Frank
Geschäftsführer

Für das Verkehrsunternehmen:

Ingolstadt, 9.11.18

Christian Eibl
Eibl mobil

Kooperationsvertrag für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif)

Ergänzung zusätzlicher Vertragspartner

zwischen

dem **Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt** (nachfolgend ZV VGI)

und

der **Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH** (nachfolgend INVG)
Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt

und

dem **Verkehrsunternehmen** (nachfolgend VU):

Josef Schwaiger Omnibusunternehmen
Georg-Alber-Straße 20, 86529 Schrobenhausen

Für den Zweckverband VGI:

Ingolstadt, 22.6.20


Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Für die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH

Ingolstadt, 18.06.2020


Dr. Robert Frank
Geschäftsführer

Für das Verkehrsunternehmen:

Ingolstadt, 15. JUNI 2020


Josef Schwaiger
Josef Schwaiger Omnibusunternehmen



VGI
VERKEHRSVERBUND
GROSSRAUM
INGOLSTADT

Allgemeine Vorschrift

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI)

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 BayÖPNVG erlässt der

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI)

als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Region Ingolstadt – VGI-Tarif

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i. S. v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i. V. m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des ZV VGI jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem ZV VGI sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben.
- Multiplikation der obigen Preisdifferenz mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise.
- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.¹

Abweichend bzw. ergänzend dazu werden für das 365-Euro-Ticket noch folgende Berechnungsschritte vorgenommen:

¹ Die Preiselastizität ist auf die relative Preisentwicklung anzuwenden, d.h. z.B. bei einer 3,0 %-igen Preissenkung („relativ“ -3,0 % Preisentwicklung) ergibt sich eine Nachfragesteigerung von gerundet +0,9 % (-3,0 % x -0,3 = +0,9 %). Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird die „virtuelle Nachfragesteigerung“ (im Beispiel +0,9%) von der Anzahl der je Ticketart zugeschiedenen Fahrausweise abgezogen.

- Abweichend zu der zuvor genannten Regelung lediglich eine Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,1.
- Der sich aus der vorstehenden Berechnung für das 365-Euro-Ticket je Verkehrsunternehmen ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.
- Der durch das 365-Euro-Ticket verursachte Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o.g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Als angemessener Gewinn gemäß Ziff.6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird zugunsten der Verkehrsunternehmer eine Eigenkapitalverzinsung von 5,12 % bis Ende 2022 festgelegt. Sie wird für die Jahre ab 2023 durch ein beauftragtes fachkundiges Beratungsbüro auf ihre Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 überprüft und bei Bedarf angepasst.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbetrags (Abs. 3) werden die jeweils vom ZV VGI ermittelten Vorjahreswerte, d. h. die Werte des zweiten des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den ZV VGI eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(3) Auf Grundlage des Antrags gemäß Absatz 1 setzt der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 4.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der ZV VGI den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den ZV VGI auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgenden Nachweis ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV VGI auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des ZV VGI gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem ZV VGI steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 30. Juli 2020, veröffentlicht im oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 vom 2. Oktober 2020, außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt bzgl. der Regelungen zum „365-Euro-Ticket VGI“ an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Im Übrigen bleibt die Satzung in Kraft.

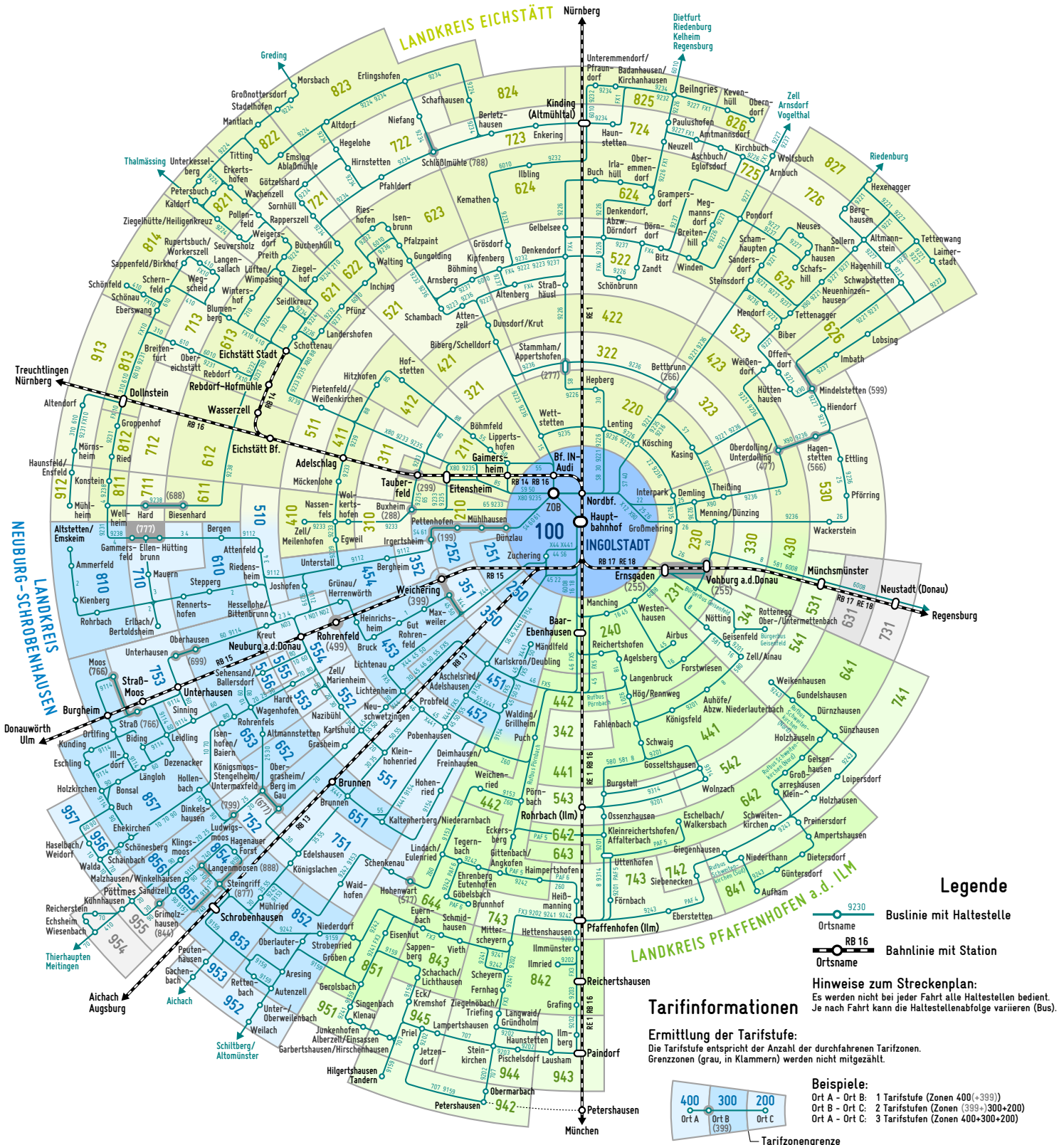
(3) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

Ingolstadt, 30. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI)

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und
Oberbürgermeister

Tarifzonenplan



Tarifestufen 1-10

TARIFBLATT (Tarifestufen: 1-10)
des Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt zum 1.3.2025

VGI
Wir verbinden die Region

Einzelfahrkarten

	Tarifestufen/ Preise in €										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Vorverkauf											
Einzelfahrkarte Erw.	2,80	3,60	4,90	5,90	7,00	8,20	9,00	10,00	10,70	11,60	
Einzelfahrkarte Kind	1,30	1,60	2,20	2,70	3,20	3,70	4,00	4,40	4,70	5,30	
Ber-Karte ¹	14,70	20,80	28,00	31,50	37,80	43,80	48,70	53,40	57,80	62,70	
Ber-Karte Kind ¹	7,30	10,00	12,70	15,30	17,80	20,00	22,30	24,30	26,40	28,10	
Lkr El Gemeindeticket Erw.	0,25										
Lkr El Gemeindeticket Kind	0,13										
Lkr PAF Gemeindeticket Erw.	1,00										
Lkr PAF Gemeindeticket Kind	0,50										
Fahrtenverkauf											
Einzelfahrkarte Erw.	3,20	4,20	5,60	6,70	7,90	9,30	10,20	10,90	12,10	13,00	
Einzelfahrkarte Kind	1,70	2,20	2,70	3,20	3,80	4,30	4,70	5,10	5,60	5,80	
Ber-Karte ¹	15,60	20,90	28,50	31,90	38,20	44,10	50,30	54,10	58,30	63,50	
Ber-Karte Kind ¹	7,50	10,10	12,80	15,50	17,90	20,20	22,60	24,80	26,70	28,30	
Fahrtenverkauf	€										
Kurzstrecke Erw. ¹	2,10										
Kurzstrecke Kind ¹	0,90										

Einzelkarte + 4 weitere
Nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100/100)

Tages- und Nachtkarten

	Tarifestufen/ Preise in €										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Vorverkauf											
Tageskarte	5,80	7,70	9,60	12,00	14,00	16,30	18,20	19,80	21,30	23,20	
Partnertageskarte	10,50	14,20	18,10	21,50	25,80	29,70	32,80	36,00	39,30	42,40	
Fahrtenverkauf											
Tageskarte	6,80	8,50	10,90	13,00	15,60	18,50	20,20	21,90	23,60	25,50	
Partnertageskarte	12,00	16,00	19,50	23,80	28,20	33,00	36,60	40,10	43,50	46,70	
Nachtkarte ^{1,2,3}	4,70	5,80	7,40	8,40	9,90	11,10	12,30	-	-	-	

Wochen- und Monatskarten

	Tarifestufen/ Preise in €										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Vor- und Fahrtenverkauf (im Bus ab Zonenring 400 kaufbar)											
Wochenkarte Erw.	27,30	33,20	40,30	48,80	55,80	64,80	72,60	80,00	87,20	93,00	
Monatskarte Erw.	73,50	97,20	128,20	150,60	176,00	208,80	231,70	252,50	277,40	301,10	
600 Uhr-Karte	56,60 ⁴	74,70	94,30	113,80	135,10	157,10	178,60	193,20	211,10	228,80	
Monatskarte Senioren	61,80	81,80	104,40	124,40	148,20	171,90	193,80	211,10	230,60	249,80	

Fahrkarten Stadtverkehr El

Vor- und Fahrtenverkauf	€
Einzelfahrkarte Erw.	2,00
Einzelfahrkarte Kind	1,00
Ber-Karte	9,70
Ber-Karte Kind	7,30
Monatskarte Erw.	44,00

Hinweise

* Um die weiteren Preise der Tarifestufen 11-20 zu erhalten, nutzen Sie unseren VGI-Tarifrechner unter www.vgi.de/tarifrechner.

¹ Nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrassen.
² Nur gültig in den Tarifzonen 100, 105, 210, 211, 225, 230, 240, 255, 266, 277, 286, 298, 306, 341, 342, 368, 430 u. 536.

³ Ab 18 Uhr erhältlich und gültig.

⁴ Die 600 Uhr-Karte kostet im Vorverkauf 56,70 €.

Abos

	Tarifestufen/ Preise in €/ Preise pro Laufzeit										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
VGI-App und Online Shop											
Jahreskarte (für 12 Monate)	802,20	1017,50	1318,80	1578,20	1881,60	2170,40	2442,30	2651,30	2803,30	3151,10	
Donaucard Senior 600 Uhr ^{1,2} (für 12 Monate) nur TG 1-7 erhältlich.	470,00	693,00	890,30	1073,80	1232,90	1428,20	1611,10	-	-	-	
Job-Ticket ¹ (für 6 Monate)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Reisekarte 1	336,00	420,80	545,50	652,20	777,80	898,60	1011,20	1095,50	1202,00	1304,00	
Reisekarte 2	294,00	375,00	486,00	590,90	693,50	801,40	900,90	978,00	1071,60	1162,00	
Reisekarte 3	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Reisekarte 1	514,50	652,10	848,40	1012,40	1208,00	1394,10	1567,10	1701,10	1864,70	2023,60	
Reisekarte 2	441,50	558,50	725,40	867,70	1034,90	1193,70	1343,20	1458,10	1596,80	1733,10	
Job-Ticket Premium (für 12 Monate)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Reisekarte 1	630,00	797,10	1033,70	1236,40	1473,50	1701,10	1914,50	2078,10	2276,10	2470,40	
Reisekarte 2	548,00	696,40	906,90	1084,70	1293,30	1492,50	1678,80	1823,20	1996,30	2168,10	
VGI-App und Online Shop	€										
Deutschlandticket	58,00										
Deutschland-Jobticket (pro Monat)	40,60										

Gültig in ganz Deutschland im Nahverkehr der 2. Klasse für alle Busse und Bahnen im ÖPNV. Monatlich kündbares Abo. Erhältlich in der VGI-App, im VGI Online-Shop und als Chipkarte.
Deutschland-Jobticket muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber beinhalten.

Karten für Schüler, Azubis und Studierende

	Tarifestufen/ Preise in €/ Preise pro Laufzeit										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*	
Vor- und Fahrtenverkauf (im Bus ab Zonenring 400 kaufbar)											
Monatskarte Schüler/ Azubi	24,90	27,90	32,60	36,60	43,70	52,70	60,50	64,10	66,60	75,30	
Monatskarte Schüler/ Azubi	60,50	60,60	67,90	71,60	79,20	93,60	103,60	106,20	110,30	128,20	
Monatskarte Studierende	24,90	27,90	32,60	36,60	43,70	52,70	60,50	64,10	66,60	75,30	
Feierticket ¹ (für die Sommerferien)	25,50	37,90	56,90	87,00	81,80	84,80	107,30	115,60	127,50	136,90	
Online Shop	€										
365-Euro-Ticket (für 12 Monate)	365,00										
Online Shop	€										
Deutschlandticket Azubi (pro Monat)	38,00										
Deutschland Studierende (pro Monat)	38,00										

Gültig in ganz Deutschland im Nahverkehr der 2. Klasse für alle Busse und Bahnen im ÖPNV. Monatlich kündbares Abo. Das besondere Ersparnisticket für Azubis und Studierende im VGI Online-Shop unter www.vgi.de/online-shop erhältlich. Die Ticketpreise variieren je nach Tarifzone.

Gültig in ganz Deutschland im Nahverkehr der 2. Klasse für alle Busse und Bahnen im ÖPNV. Monatlich kündbares Abo. Das besondere Ersparnisticket für Azubis und Studierende im VGI Online-Shop unter www.vgi.de/online-shop erhältlich. Die Ticketpreise variieren je nach Tarifzone.

VGI-Flexi und Rufbus*

	6 Erw.	6 Kind
FXXI, FXX, FXX und FXX¹	2,00	1,00
≤ 5 km	2,00	1,00
≤ 10 km	2,50	1,25
≤ 15 km	3,00	1,50
> 15 km	3,50	1,75
FXX² Ingolstadt		
Rufbus, Rufbus*		
Rufbus Flexi	2,00	1,00
Rufbus Rufbus		

Der jeweilige VGI-Tarif kommt zur Anwendung. Nähere Infos unter www.vgi.de
Nähere Infos unter www.bildschirm.de

VGI App

Einfach VGI App downloaden, registrieren und immer das richtige Ticket dabei haben!

Google Play Store

App Store

Homepage

Hier finden Sie viele weitere nützliche Infos, die aktuellen Fahrpläne und den Tarifrechner!

www.vgi.de

Social Media

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram und erfahren Sie noch mehr über unsere Arbeit als Verkehrsverbund.

Tarifestufen 11-20

TARIFBLATT (Tarifestufen: 11-20)
des Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt zum 1.3.2025

VGI
Wir verbinden die Region

Einzelfahrkarten

	Tarifestufen/ Preise in €										
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Vorverkauf											
Einzelfahrkarte Erw.	12,60	13,20	14,00	15,00	16,00	16,70	17,70	18,50	19,30	20,40	
Einzelfahrkarte Kind	5,60	5,90	6,40	6,70	7,10	7,50	8,00	8,30	8,80	9,20	
Ber-Karte ¹	67,10	71,30	75,60	80,80	85,20	89,30	94,50	99,70	104,00	109,50	
Ber-Karte Kind ¹	31,10	32,10	35,00	37,10	39,00	41,20	43,80	45,90	48,50	51,20	
Lkr El Gemeindeticket Erw.	0,25										
Lkr El Gemeindeticket Kind	0,12										
Lkr PAF Gemeindeticket Erw.	1,00										
Lkr PAF Gemeindeticket Kind	0,50										
Die Gemeindetickets sind nur gültig in das unter 3.2.14 der Tarifweise genannten Gemeindegebiet. Die Gemeindetickets sind nur in der jeweiligen Gemeinde erhältlich.											
Fahrtenverkauf											
Einzelfahrkarte Erw.	13,20	14,10	15,20	16,00	16,70	17,80	18,60	19,30	20,30	21,40	
Einzelfahrkarte Kind	5,80	6,40	6,70	7,10	7,50	8,00	8,30	8,60	9,00	9,50	
Ber-Karte ¹	67,80	72,00	76,40	81,70	86,10	90,30	95,70	100,00	105,10	110,90	
Ber-Karte Kind ¹	31,40	33,60	35,50	37,60	39,50	41,60	44,20	45,50	48,20	51,60	
Fahrtenverkauf	€										
Kurzstrecke Erw. ¹	2,10										
Kurzstrecke Kind ¹	0,90										
Nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100/100)											

Tages- und Nachtkarten

	Tarifestufen/ Preise in €										
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Vorverkauf											
Tageskarte	24,90	26,50	28,10	30,00	31,50	33,10	35,10	36,60	38,50	40,50	
Partnertageskarte	45,80	48,70	52,00	55,00	58,10	61,30	64,20	67,00	70,50	73,60	
Fahrtenverkauf											
Tageskarte	5,60	6,40	6,70	7,10	7,50	8,00	8,30	8,60	9,00	9,50	
Partnertageskarte	26,40	27,80	29,60	31,40	32,90	35,00	36,40	38,30	39,60	42,10	
Nachtkarte ^{1,2,3}	48,40	50,50	54,60	57,80	60,90	64,20	67,10	69,90	73,30	77,00	

Wochen- und Monatskarten

	Tarifestufen/ Preise in €										
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Vor- und Fahrtenverkauf (im Bus ab Zonenring 400 kaufbar)											
Wochenkarte Erw.	63,70	66,50	105,50	111,40	116,10	122,70	128,80	133,40	140,50	147,80	
Monatskarte Erw.	311,20	332,50	355,00	377,00	398,60	420,20	438,80	454,70	478,60	500,20	
600 Uhr-Karte	240,70	257,30	274,50	290,40	308,20	324,80	339,00	353,20	370,40	388,40	
Monatskarte Senioren	283,10	282,80	301,70	321,30	340,20	358,60	375,20	390,60	410,80	431,60	

Fahrkarten Stadtverkehr El

Vor- und Fahrtenverkauf	€
Einzelfahrkarte Erw.	2,00
Einzelfahrkarte Kind	1,00
Ber-Karte	9,70
Ber-Karte Kind	7,30
Monatskarte Erw.	44,00

Hinweise

* Um die weiteren Preise der Tarifestufen 11-20 zu erhalten, nutzen Sie unseren VGI-Tarifrechner unter www.vgi.de/tarifrechner.

¹ Nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrassen.

² Nur gültig in den Tarifzonen 100, 105, 210, 211, 225, 230, 240, 255, 266, 277, 286, 298, 306, 341, 342, 368, 430 u. 536.

³ Ab 18 Uhr erhältlich und gültig.

Abos

	Tarifestufen/ Preise in €/ Preise pro Laufzeit										
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
VGI-App und Online Shop											
Jahreskarte	3252,90	3478,70	3709,70	3933,30	4158,00	4397,40	4578,00	4758,60	4969,60	5233,20	
(Für 12 Monate)											
DonauCard Senior 600 Uhr ^{1,2}	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
(Für 12 Monate) nur TS 1-7 erhältlich.											
Job-Ticket ¹ (Für 6 Monate)	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Robotaxi 1	1345,50	1438,10	1553,20	1627,80	1720,10	1816,70	1864,30	1969,10	2065,00	2165,80	
Robotaxi 2	1169,60	1262,70	1369,60	1451,00	1532,60	1622,90	1688,10	1755,80	1844,00	1931,10	
Job-Ticket ¹ (Für 12 Monate)	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Robotaxi 1	2087,00	2233,40	2382,60	2526,20	2665,60	2823,30	2936,70	3054,60	3204,30	3356,60	
Robotaxi 2	1788,90	1913,30	2042,20	2163,40	2286,70	2418,40	2517,00	2617,40	2744,30	2876,30	
Job-Ticket Premium (Für 12 Monate)	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Robotaxi 1	2548,80	2725,40	2907,60	3083,30	3258,80	3447,30	3587,20	3730,70	3812,00	4101,60	
Robotaxi 2	2236,90	2392,20	2551,10	2700,20	2860,50	3024,10	3147,40	3273,10	3340,30	3590,00	
VGI-App und Online Shop	€										
Deutschlandticket	58,00										
(pro Monat)											
Deutschland-Jobticket	40,60										
(pro Monat)											
Gültig in ganz Deutschland im Fahrverkehr der 2. Klasse für alle Busse und Bahnen im ÖPNV. Monatlich kündbares Abo. Erhältlich in der VGI-App, im VGI Online-Shop und als Chipkarte.											
Deutschland-Jobticket muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber beinhalten.											

Karten für Schüler, Azubis und Studierende

	Tarifestufen/ Preise in €/ Preise pro Laufzeit										
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Vor- und Fahrtenverkauf (im Bus ab Zonenring 400 kaufbar)											
Wochenkarte Schüler/ Azubi	75,90	81,60	85,40	88,90	94,80	96,00	103,70	107,80	113,60	118,50	
Monatskarte Schüler/ Azubi	247,80	264,20	282,10	297,60	316,50	324,50	348,50	361,50	383,50	399,50	
Wochenkarte Studierende	75,90	81,60	85,40	88,90	94,80	96,00	103,70	107,80	113,60	118,50	
Feierticket ¹ (Für die Sommerferien)	142,30	152,40	162,40	172,50	182,60	193,20	201,00	208,80	219,60	230,60	
Online Shop	€										
365-Euro-Ticket (Für 12 Monate)	365,00										
Gültig im VGI-Gebiet. Für SchülerInnen, Schüler und Azubis mit Wohn- und Schulort/ Ausbildungsorte in der VGI-Tarifgebiet. Rückgabe nicht möglich.											
Online Shop	€										
Deutschlandticket Azubi (pro Monat)											
Gültig in ganz Deutschland im Fahrverkehr der 2. Klasse für alle Busse und Bahnen im ÖPNV. Monatlich kündbares Abo. Das Superpreis-Einstiegsangebot für Azubis und Studierende ist in der VGI-Online-Shop und Deutschland-Jobticket erhältlich. Die Ticketanfrage erfolgt in der VGI App.											
Deutschland Studierende (pro Monat)	38,00										

VGI-Flexi und Rufbus+

FX1, FX3, FX5 und FX10¹	€ Erw.	€ Kind
<= 5 km	2,00	1,00
<= 10 km	2,50	1,25
<= 15 km	3,00	1,50
> 15 km	3,50	1,75
FX2¹ Ingolstadt		
Nur jeweilige VGI-Tarif kommt zur Anwendung. Nähere Infos unter www.vgi.de .		
Rürgerbus, Rufbus+		
Nur jeweilige VGI-Tarif kommt zur Anwendung. Nähere Infos unter www.vgi.de .		
Rürgerbus Hitzkofen	2,00	1,00
Nähere Infos unter www.hitzkofen.de .		

VGI App

Einfach VGI App downloaden, registrieren und immer das richtige Ticket dabei haben!

Google Play Store

App Store

Homepage

Hier finden Sie viele weitere nützliche Infos, die aktuellen Fahrpläne und den Tarifrechner!

www.vgi.de

Social Media

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram und erfahren Sie noch mehr über unsere Arbeit als Verkehrsverbund.

Anlage 4 zur allgemeinen Vorschrift

Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des VGI-Tarifs

Vorbemerkung

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des VGI-Tarifs jeweils zum 1. September eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifierhöhung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.¹

1. Aufbau des Warenkorbmodells

1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

1.1.1. Personalkosten

Obwohl die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbusverkehr unterschiedlich sind, findet die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N für alle Unternehmen in Abweichung zum Index-Modell des

¹ Erfolgt die Tarifierhöhung beispielsweise bereits zum 1. August, wie es für das Jahr 2021 in Erwägung gezogen wird, so wird die nach Warenkorbmodell berechnete Tarifierhöhung für dieses Jahr um ein Zwölftel gekürzt.

LBO einheitlich Anwendung. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/by/ abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifierung.

1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.

Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige Kfz-Kosten (u.a. Zinsen).

1.1.3. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tarifierhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.

Aufgrund der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß §45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusglV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent verminderter Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostensätze durch den Freistaat Bayern festgesetzt werden, die die Minderung des Ausgleichsanspruchs aufgrund gestiegener Einnahmen ganz oder zum Teil

kompensieren. Im Falle einer Erhöhung der Sollkostensätze ist im Jahr der Erhöhung dieser Sätze die sich daraus ergebende Erhöhung der Sollkosten von der Erhöhung der Einnahmen abzusetzen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 01. September (oder ab 2021 ggf. zum 01. August) werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Vorjahres zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.3. Abschlag für Mehreinnahmen aus der Erstattung gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Ferner ist durch einen rechnerischen Abschlag zu berücksichtigen, dass aufgrund der Tariffortschreibung (in der Regel Tarifierhöhungen) aufgrund indexbasierter Kostenfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) sowie dem Zuschlag für eine etwaige Minderung der Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Schwerbehindertenfreifahrt) entstehen, da die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf als Bemessungsgrundlage für die Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX entsprechend erhöht werden.

Sofern kein Härtefall vorliegt, errechnet sich der Erstattungsanspruch aus den Bruttoeinnahmen aus dem Fahrausweisverkauf und dem vom Freistaat Bayern festgesetzten pauschalen Vom-Hundertsatz, der jährlich (Ende Januar/Anfang Februar) im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben wird. Falls aufgrund von Härtefallnachweisen betriebsindividuelle Schwerbehindertenquotienten nachgewiesen werden, so ist ggf. ein gewogener arithmetischer Mittelwert zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 01. September (oder ab 2021 zum 01. August) werden die kassentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen aller Art des Vorjahres laut VGI-Datenbank der EAV-Stelle zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.4. Iterative Berechnung der prozentualen Tariffortschreibungsrate

Da sich die einzelnen Tariffortschreibungskomponenten gegenseitig beeinflussen, muss der Gesamtwert der prozentualen Tariffortschreibungsrate in mehreren iterativen Rechenschritten berechnet werden. Im Einzelnen wird auf das im nachfolgenden

Abschnitt dargestellte Beispiel der Tariffortschreibung zum 01. September 2020 verwiesen.

2. Tariffortschreibung zum 01. September 2020

2.1. Ermittlung der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente

Lt. LBO-Sonderexpress-Mitteilung Nr. 11/2020 vom 05. Februar 2020 beträgt der Kostenindex für das Jahr 2019 insgesamt über alle Kostenarten 1,95 Prozent. Wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, soll an Stelle des Tarifs des privaten Verkehrsgewerbes der TV-N treten. Nach Anwendung dieser Modifikation errechnet sich eine kostenbasierte Tarifierhöhung von 2,2098 Prozent, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Kostenart	Anteil an Gesamtkosten	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % (gewichtet)
Personalkosten TV-N	54,60%	+2,98%	+1,63%
Treibstoffkosten	14,00%	-1,31%	-0,18%
Reifen, Reparaturen, Ersatzteile	7,00%	+1,87%	+0,13%
Fahrzeugkosten	6,60%	+4,51%	+0,30%
Abschreibungen	14,50%	+2,05%	+0,30%
Sonstige Kosten	3,30%	+1,22%	+0,04%
Summe	100,00%		+2,2098%

2.2. Ermittlung des Zuschlags für Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG

Laut VGI-Verkaufsdatenbank belaufen sich die kassentechnischen Einnahmen im Ausbildungsverkehr auf insgesamt EUR 16.684.808.

Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt 2.1) betragen unter Berücksichtigung der iterativen Rechenschritte aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Fortschreibungskomponenten EUR 470.065.818.

Die Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr beträgt 44 Prozent der Mehreinnahmen. Es errechnen sich Mindereinnahmen in Höhe von EUR 206.828.

Da der Freistaat Bayern die Sollkostensätze im Jahr 2019 nicht angepasst bzw. erhöht

hat, erfolgt auch keine Kompensation der Mindereinnahmen durch gestiegene Sollkosten.

Bezieht man diese Mindereinnahmen auf die auf das Jahr 2019 entfallenden Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 27.839.847, so ergibt sich ein Zuschlagsatz von 0,7429 Prozent.

2.3. Ermittlung des Abschlags für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Die Gesamteinnahmen (brutto) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Erstattungsanspruchs gemäß §§ 228 ff. SGB IX betragen EUR 27.839.847. Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen und der Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG belaufen sich auf EUR 784.338. Die iterativen Näherungswertberechnungen ergeben einen Abschlag in Höhe von 0,1353 Prozent.

2.4. Zusammenfassendes Ergebnis

Insgesamt errechnet sich auf der Basis des Jahres 2019 eine Tarifierhöhung von 2,8404 Prozent für das Jahr 2020. Die Zusammensetzung der drei Tariffortschreibungskomponenten zeigt folgende Tabelle:

Tariffortschreibungskomponente	Prozentsatz
Kostensteigerung insgesamt gewichtet	+2,2098%
Zuschlag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen betreffend die Ausgleichszahlungen	+0,7429%
Prozentualer Abschlag für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß Kap. 13	-0,1353%
rechnerische Tarifierhöhung 2020 nach Iteration	+2,8174%

3. Umsetzung des Warenkorbergebnisses

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2 ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Höchstattarif (Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift) bzw. den Referenztarif (Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift).

Die neuen Fahrpreise werden mit Hilfe eines Excel-Rechenmodells auf der Basis der verkauften Stückzahlen des jeweiligen Vorjahres laut VGI-Verkaufsdatenbank der EAV-Stelle je Fahrscheinart und Tarifstufe unter Berücksichtigung von Rundungsvorschriften je nach Fahrscheinart (glatte 10 Cent, 50 Cent oder 1 Euro) errechnet. Bei der Berechnung ist zwischen Vorverkauf und Fahrerverkauf zu unterscheiden.

4. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf

Die EAV-Stelle ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich.

Die EAV-Stelle ermittelt die Warenkorbergebnisse bis zum Ablauf des Monats März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen im VGI-Ausschuss und VGI-Rat sowie letztendlich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands VGI setzt die EAV-Stelle die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Höchstattarif und den Referenztarif um, wodurch es ggf. zu einer jährlichen Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der allgemeinen Vorschrift kommt.



Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

Einnahmenaufteilungsrichtlinie

gültig ab 03. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einnahmenaufteilung	5
1.1	Durchführende Einnahmenaufteilungsstelle.....	5
1.2.	Grundsätze	5
1.2.1.	Allgemeines.....	5
1.2.2.	Verfahren bei Änderungsanträgen	6
1.2.3.	Übersicht über das Einnahmenaufteilungsverfahren	7
1.3.	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahn- verkehrsunternehmen auf die INVG	8
1.3.1.	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3.....	9
1.3.1.1	Zuscheidung gemäß ehemaliger Vorabzuscheidung INVG.....	9
1.3.1.2	Zuscheidung INVG (bzw. EVU) eindeutig	10
1.3.1.3	Zuscheidung eindeutig (mit Kommentierung)	10
1.3.1.4	Aufteilungserfordernis INVG – VU.....	10
1.3.2.	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3.....	11
1.4.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger.....	11
1.4.1.	Schüler/Auszubildende ohne Umstieg.....	11
1.4.2.	Schüler/Auszubildende mit Umstieg	12
1.4.3.	Schüler/Auszubildende im "INVG-Altgebiet"	12
1.4.4.	Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten).....	13
1.5.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende	14
1.5.1.	Schüler ohne Umstieg	14
1.5.2.	Schüler/Auszubildende mit Umstieg	14
1.6.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets	14
1.7.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende	14
1.8.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets Erwachsene	16
1.9.	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise	16
1.9.1.	Aufteilung der sonstigen Fahrausweise mit ausschließlicher Gültigkeit innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)	17
1.9.1.1	Sonstige Fahrausweise (ohne Sondertickets).....	17
1.9.1.2	Sondertickets	17

1.9.2. Aufteilung übriges "INVG-Altgebiet" sowie Brutto-Vertragslinien der Landkreise ...	19
1.9.3. Aufteilung der übrigen sonstigen Fahrausweise (VGI-Gebiet außerhalb "INVG-Altgebiet")	20
1.9.4. Aufteilung der erhöhten Beförderungsentgelte.....	20
2. Verfahren der Einnahmenmeldung	21
2.1. Monatsmeldungen	21
2.2. Jahresmeldungen	22
3. Verfahren Einnahmenclearing.....	23
3.1. Grundsätze	23
3.2. Monatlicher Ausgleich	23
3.3. Jahresausgleich.....	23
3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen	24
4. Vertrieb.....	25
4.1. Vertriebsverpflichtung.....	25
4.2. Vertriebsberechtigung	25
4.3. Anforderungen an den Vertrieb	25
5. Änderungen	26
6. Salvatorische Klausel	26
Anlagen	26

Abkürzungsverzeichnis

DB	Deutsche Bahn AG
EAR	Einnahmenaufteilungsrichtlinie
B/S-Zeitkarten	Bus- / Schiene-Zeitkarten
EAV-Stelle	Einnahmenaufteilungsstelle
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fa. Seitz	Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH, Neuburg a d. D.
gevas	gevas humberg & partner GmbH, München
INVG	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefAusglV	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RBA	Regionalbus Augsburg GmbH, Augsburg
SBI	Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt
SGB IX	Sozialgesetzbuch Abschnitt IX
VGI	Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt
VU	Verkehrsunternehmen
WIKOM	WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz

1. Einnahmenaufteilung

1.1. Durchführende Einnahmenaufteilungsstelle (im Folgenden kurz: EAV-Stelle)

Der Zweckverband **Verkehrsverbund Großraum** Ingolstadt (VGI) beauftragt einen externen sachverständigen Dienstleister mit der Durchführung der Einnahmenaufteilung. Bis zum 31.12.2023 wurde die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz (im Folgenden kurz: WIKOM) damit beauftragt. Die WIKOM wird dabei durch die gevas humberg & partner GmbH, München als Unterauftragnehmer unterstützt.

1.2. Grundsätze

1.2.1. Allgemeines

Die Fahrgeldeinnahmen, die im Rahmen der Anwendung des VGI-Tarifes erzielt werden, werden entsprechend dieser Richtlinie durch die durch den Zweckverband **Verkehrsverbund Großraum** Ingolstadt beauftragte EAV-Stelle aufgeteilt. Dabei gehören Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen,

- die nur eine Nutzung eines Verkehrsunternehmens zulassen und eine Nutzung anderer Verkehrsunternehmen ausschließen oder
- die sich unmittelbar Verkehrsunternehmen zuordnen lassen

allein dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende direkte Zuteilung ermöglichen, werden gepoolt und auf Basis nachstehender Regelungen aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen soll möglichst das tatsächliche Nutzungsverhalten der Fahrgäste unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen bei der Anwendung der festgelegten Aufteilungsregeln zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung von Regeln für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen soll je nach Einnahmenssegment auf folgende Grundlagen zurückgegriffen werden:

- Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg, Tarifzone Ausstieg, Tarifzone via)
- Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Doppelzählung bedeutet, dass eine Umstiegszone, entsprechend der Anzahl der vom Umstieg betroffenen Verkehrsunternehmen, multipliziert wird.
- In Tarifzone 100 (mit 199) gefahrene Nutzplatzkilometer je Verkehrsunternehmen im ÖPNV, nicht bei den EVU, im Anwendungsbereich des VGI-Tarifes, differenziert nach Linien
- Excel-Tabellen der Schulträger für Umsteiger (Landratsämter, weitere Schulträger)
- Die fortgeführte Liste des Landkreises Eichstätt mit Schülern/Auszubildenden, die vor 09/2018 bis mindestens 31.12.2021 B/S-Zeitkarten erhalten hätten bzw. würden.

Generell gilt, dass die für die Anforderung aus dem Assoziierungsvertrag zwischen der INVG und den EVU erforderlichen Daten, wie ermittelte Fahrausweise / Stückzahlen, zu 100%, ohne Berücksichtigung der Umsteiger, auszuweisen sind. Das Nutzungsverhalten der Fahrgäste mit

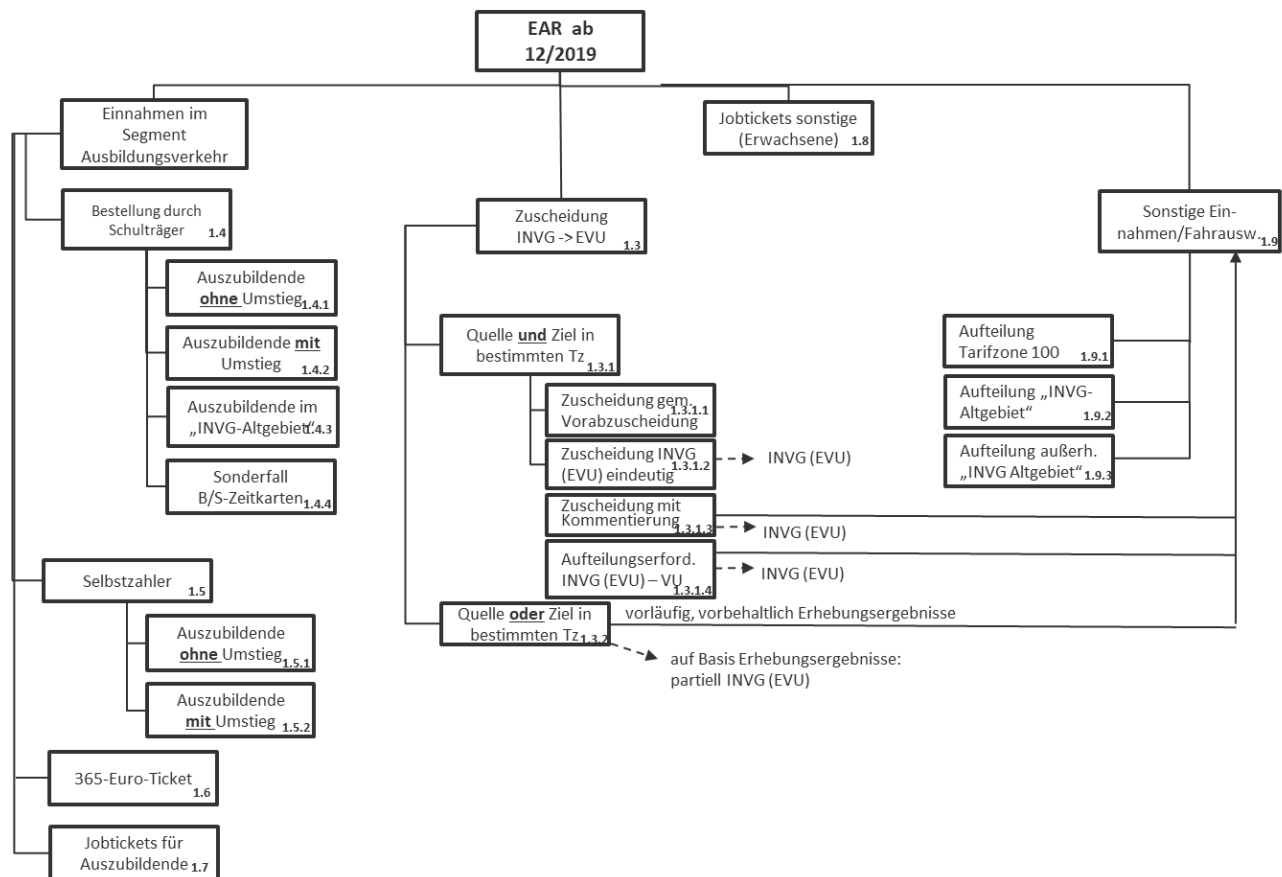
VGI-Fahrscheinen in den Verkehrsmitteln der EVU wird nach dem derzeit gültigen Assoziierungsvertrag abgegolten. Näheres wird in Ziffer 1.3 geregelt.

1.2.2. Verfahren bei Änderungsanträgen

Soweit im Einzelfall von den nachfolgenden Ziffern 1.3 bis 1.8 abweichende Regeln von den den VGI-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen gewünscht werden, gilt folgendes Verfahren:

- Das jeweilige Verkehrsunternehmen stellt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes VGI mit Beschreibung und Begründung des Antragsgegenstandes sowie Benennung des Zeitpunktes, ab dem die Änderung gelten soll und der voraussichtlich davon betroffenen Fahrgeldeinnahmen. Der gewünschte Änderungszeitpunkt darf höchstens ein Jahr rückwirkend nach erfolgter vorläufiger Einnahmenaufteilung beantragt werden.
- Der Zweckverband VGI leitet den jeweiligen Antrag an die unter 1.1 genannte EAV-Stelle für eine Stellungnahme weiter. Die EAV-Stelle erstellt diese Stellungnahme und übermittelt sie an den Zweckverband VGI. Der Zweckverband VGI übersendet anschließend den jeweiligen Antrag des Verkehrsunternehmens mit der Stellungnahme der Einnahmenaufteilungsstelle an alle Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates mit der Bitte um Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung des Antrages gegenüber dem Zweckverband VGI. Der Versand der Anträge mit Stellungnahme der EAV-Stelle erfolgt spätestens vier Wochen nach Eingang des betreffenden Antrages beim Zweckverband VGI.
- Die Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erhalten eine Frist von vier Wochen zur Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung. Sofern sich Mitglieder bis zum Ablauf dieser Frist nicht äußern, gilt dies als Zustimmung.
- Sofern eine einstimmige Zustimmung zum jeweiligen Antrag seitens aller Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erklärt wird, informiert der Zweckverband VGI darüber in den nächsten turnusmäßigen Sitzungen des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates. Unmittelbar nach Fristablauf wird bei einem einstimmigen Ergebnis auch das antragstellende Verkehrsunternehmen sowie die EAV-Stelle darüber informiert. Die EAV-Stelle wendet die abweichend vereinbarte Regelung ab dem beantragten Zeitpunkt der Änderung im Rahmen der Durchführung der Einnahmenaufteilung an.
- Sofern kein einstimmiges Votum seitens der Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erfolgt, ist der Antrag abgelehnt.
- Kommt kein einstimmiges Votum zustande, kommt das Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 3.4 zur Anwendung.
- Die behandelten Änderungsanträge werden in Anlage 6 der Einnahmenaufteilungsrichtlinie (im Folgenden kurz EAR) dokumentiert.

1.2.3. Übersicht über das Einnahmenaufteilungsverfahren



1.3. Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG

Im Hinblick auf die fortgeltenden Assoziierungsverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Geltungsbereich dieser Verträge auf die INVG zwingend erforderlich.

Der Geltungsbereich dieser Verträge umfasst folgende Tarifzonen bzw. die in diesen Tarifzonen liegenden Bahnhöfe/Haltepunkte:

Tarifzone	Bahnhöfe/Haltepunkte
100	Ingolstadt Hauptbahnhof, Ingolstadt Nord, Ingolstadt Audi
211	Gaimersheim, Eitensheim
299	Tauberfeld
255	Ernsgaden, Vohburg
240	Baar-Ebenhausen
399	Weichering
411	Adelschlag
499	Rohrenfeld
531	Münchsmünster
543	Rohrbach
554	Neuburg
612	Eichstätt Bahnhof, Wasserzell
613	Eichstätt Stadt, Rebdorf
651	Brunnen
724	Kinding
743	Pfaffenhofen
753	Unterhausen, Straß-Moos
813	Dollnstein
842	Reichertshausen
853	Schrobenhausen
857	Burgheim
943	Paindorf

Die im Folgenden in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 dargestellten Regelungen ab 01.09.2018.

Da ab Dezember 2019 (Eröffnung Audi-Bahnhalte) wesentliche Änderungen der für Ziffer 1.3 maßgeblichen Randbedingungen eintreten, werden frühestens im Fahrplanjahr 2021 ab Dezember 2020 Fahrgasterhebungen auf allen vom Assoziierungsvertrag umfassten Bahnstrecken durchgeführt. Der Umfang dieser Fahrgasterhebungen entspricht grundsätzlich dem der Verbundstarterhebungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden bzw. dem im Assoziierungsvertrag vereinbarten Umfang. Im Rahmen dieser Fahrgasterhebungen erfolgt auch eine differenzierte Erfassung der Umsteiger zwischen Bus und Bahn im gesamten VGI-Tarifgebiet.

Im Fahrplanjahr 2021 werden die Fahrgasterhebungen auf den seitens der Bayerischen Regiobahn (BRB) und der agilis Verkehrsgesellschaft (agilis) bedienten Bahnstrecken durchgeführt. Auf den seitens der DB Regio AG bedienten Bahnstrecken werden 2021 keine Fahrgasterhebungen durchgeführt. Umfang, Kostentragung und Durchführungszeitraum dieser Erhebungen werden im Laufe des Jahres 2021 möglichst frühzeitig abgestimmt und entschieden.

Die ausgewerteten Ergebnisse der Fahrgasterhebungen 2021 oder 2022 werden rückwirkend ab 2021 auf die für die Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 relevanten Teile der Einnahmenaufteilung angewandt. Hierbei gilt, dass in Jahren, in denen keine Erhebung stattfindet und keine abgestimmte Schlussrechnung vorliegt, die Einnahmenaufteilung und damit verbundene Erlösansprüche linear mit den Ergebnissen des Jahres der zuletzt abgestimmten Schlussrechnung und der nachfolgenden Erhebung fortgeschrieben werden.

Die Jahre ab 01.09.2018 bis einschließlich 2020 werden gemäß den folgenden Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 abgerechnet, wobei für das Jahr 2020 bezogen auf den nach Inbetriebnahme des neuen Bahnhaltes Brunnen zwischen Brunnen und Schrobenhausen neu entstandenen Bus-Bahn-Parallelverkehr folgende Sonderregelung gilt:

- die Aufteilung der Zeitkarten für Schüler und Auszubildende erfolgt gemäß Bestellung durch den Schulträger
- die Aufteilung aller übrigen Fahrkarten erfolgt im Verhältnis des Verkaufes am BRB-Verkaufsautomat am Bahnhof Brunnen und des Fahrerverkaufs der betroffenen Verkehrsunternehmen.

1.3.1. Zuschiedung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3

Die Zuschiedung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß obiger Tabelle in 1.3 ist der Matrix in Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird hierbei je Verkehrsrelation folgende Unterscheidung vorgenommen:

- Zuschiedung gemäß ehemaliger Vorabzuschiedung INVG (1.3.1.1)
- Zuschiedung INVG (bzw. EVU) eindeutig (1.3.1.2)
- Zuschiedung eindeutig (mit Kommentierung, 1.3.1.3)
- Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) - VU (1.3.1.4)

1.3.1.1 Zuschiedung gemäß ehemaliger Vorabzuschiedung INVG

Alle in der Matrix in Anlage 1 orange markierten Verkehrsrelationen (von/nach Tarifzonen 100 – 299) werden mit den im Jahr 2019 für die EVU ermittelten Anteilen der Fahrgeldeinnahmen

und Stückzahlen auf die INVG zugeschrieben. Die Aufteilung INVG – EVU auf diesen Verkehrsrelationen erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

Auf Basis der Fahrgasterhebungen 2021 bzw. 2022 werden die Umsteiger Bus - Bahn ermittelt und der entsprechende Einnahmenanteil den direkt betroffenen Verkehrsunternehmen und der INVG zugeschrieben. Die für die Anforderung aus dem Assoziierungsvertrag für den Ausgleich an die EVU erforderlichen Daten, wie in den Verkehrsmitteln der EVU ermittelte Fahrausweise/ Stückzahlen, sind zu 100%, ohne Berücksichtigung der Umsteiger, auszuweisen.

Die Zuweisung des der INVG im in Anlage 1 orange markierten “INVG-Altgebiet” zuzuschreibenden Bahnanteils erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Fahrgasterhebungen 2021 bzw. 2022, die Aufteilung des verbleibenden Busanteils im INVG-Altgebiet erfolgt nach den Regeln unter Ziffer 1.8.1. und 1.8.2.

1.3.1.2 Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 dunkelgrün markierten Verkehrsrelationen zur INVG ist eindeutig und erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.3.1.3 Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung)

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellgrün markierten Verkehrsrelationen ist auf Grundlage der in Anlage 2 dokumentierten Kommentierungen eindeutig und erfolgt nach den Regeln gemäß 1.3.1.2 (bei EVU) bzw. 1.4 ff (bei Busverkehrsunternehmen/VU).

1.3.1.4 Aufteilungserfordernis INVG – VU

Die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellrot markierten Verkehrsrelationen erfordert eine Aufteilung gemäß Anlage 3 zwischen der INVG und Busverkehrsunternehmen (VU).

Die Aufteilung erfolgt für die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler nach den Regeln gemäß 1.4.

Für den Zeitraum 01 – 11/2019 erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der im Zeitraum 01 – 08/2018 bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU verkauften Fahrausweise.

Ab 12/2019 erfolgt die Verteilung im für den Zeitraum 01 - 11/2019 ermittelten Verhältnis.

Abweichend von den oben dargestellten Aufteilungsregeln gelten für folgende Verkehrsrelation gesonderte Regelungen:

- Tarifzone 100 (Ingolstadt) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)

Für die genannten "Via-Beziehungen" erfolgt zunächst die Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zur INVG. Da aber mit den (teureren) Fahrscheinen dieser Via-Beziehungen auch die direkten günstigeren Busverbindungen genutzt werden können, ist auch eine anteilige Zuschreibung zu den betroffenen Busunternehmen (VU) vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende Buslinie:

- Verkehrsrelation 100 - 613: Linie X80 der JVB Jägle Verkehrsbetriebe GmbH

Da die Nutzung dieser Buslinie mit Fahrscheinen via Tarifzone 612 nicht aus den verkauften Fahrscheinen hervorgeht, wurden zur Feststellung der anteiligen Busnutzung im Juni 2019 Verkehrserhebungen durchgeführt.

Die im Rahmen der Verkehrserhebung ermittelten Ergebnisse zur anteiligen Busnutzung werden rückwirkend ab September 2018 angewandt. Dies gilt bis zum Vorliegen neuer Erhebungsergebnisse inklusive deren Rückrechnung auf das Jahr 2021.

1.3.2. Zuschreibung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3

Auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen mit EVU-Bedienung gemäß der Tabelle in 1.3 sind direkte Busverbindungen, aber auch Umsteigeverbindungen Bus - Bahn möglich. Eine Ermittlung der Umsteigeverbindungen Bus - Bahn auf Grundlage der verkauften Fahrkarten ist nicht eindeutig möglich. Insoweit erfordert eine Klärung entsprechende Fahrgasterhebungen.

Diese liegen für alle EVU frühestens ab 2021/2022 vor. Deshalb werden für den Zeitraum 01.09.2018 bis einschließlich 2020 für die Aufteilungen gemäß Ziffer 1.3.2 die auf Basis der BRB- und agilis-Erhebungen des Fahrplanjahres 2019 ermittelten Aufteilungsschlüssel angewandt, die gegenüber den Aufteilungsschlüsseln ohne Erhebungsergebnisse nur geringfügige Modifikationen ergeben.

Die Aufteilung zwischen VU und INVG erfolgt nach dem Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umsteigszone(n). Die Zuschreibung der jeweiligen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgt direkt zu den betroffenen Busverkehrsunternehmen (für den Abschnitt zwischen Quell- oder Zielzone ohne EVU-Bedienung und Umsteigsbahnhof) und der INVG (für den Abschnitt zwischen Umsteigsbahnhof und Quell- oder Zielzone mit EVU-Bedienung). Den betroffenen EVU wird der jeweils relevante Fahrtabschnitt gemäß den Regeln des Assoziierungsvertrages zugeordnet.

1.4. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger

1.4.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen, die auf Schüler/Auszubildende ohne Umstieg entfallen, sind anhand der Bestelldaten der Schulträger (Landratsämter, Schulverbände,

Gemeinden, Schulen) ermittelbar. Die auf die einzelnen Verkehrsunternehmen entfallenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen ergeben sich grundsätzlich unmittelbar aus den Bestelldaten der Schulträger und verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen. Auf Basis dieser Bestelldaten greift die EAV-Stelle auf die von den VU monatlich gemeldeten Verkaufsdaten für Schüler mit Schulwegkostenfreiheit zurück.

Im "INVG-Altgebiet" innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 ist eine derart eindeutige Zuordnung zu verschiedenen Verkehrsunternehmen nicht möglich und wird nach dem in Ziffer 1.4.3 beschriebenen Verfahren vorgenommen.

Soweit im Einzelfall ein anderes als das Verkehrsunternehmen, bei dem die jeweiligen Schülerkarten bestellt werden, auf den die bestellten Schülerkarten betreffenden Verkehrsrelationen ebenfalls Beförderungsleistungen für diese Schüler erbringt (Parallelverkehr), so wird ihm auf Antrag und geeignetem Nachweis relationsbezogen ein Einnahmenanteil zugeschrieben (s. 1.2.2).

1.4.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Für die Schüler/Auszubildende, die von mehr als einem Verkehrsunternehmen befördert werden, bestellen die Schulträger im Regelfall die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei demjenigen Verkehrsunternehmen, bei dem der Einstieg am Wohnort des Schülers/Auszubildenden erfolgt.

Die Schüler/Auszubildenden mit Umstieg(en) werden von den Schulträgern in einer separaten Excel-Tabelle gemäß einheitlicher Mustervorlage zu Beginn eines Schuljahres erfasst.

Die Excel-Listen sind von den Schulträgern zwecks Einnahmenaufteilung bis zum 31.10. jedes Jahres an die EAV-Stelle zu melden. Bis zur Auswertung der aktuellen Listen werden seitens der EAV-Stelle die Umsteigerdaten des vorherigen Schuljahres verwendet.

1.4.3. Schüler/Auszubildende im "INVG-Altgebiet"

Aufgrund der Komplexität der Verkehrsbeziehungen im "INVG-Altgebiet" innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 ist in diesem Bereich das in 1.4.1 und 1.4.2 beschriebene Verfahren nicht sinnvoll anwendbar. Es wird deshalb ab 03.12.2019 eine Aufteilung der auf Schüler und Auszubildende entfallenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen nach einem Routingverfahren vorgesehen.

Hierfür wird das seitens der INVG bislang zur Ermittlung der mittleren Reiseweite gemäß § 3 Abs. 5 PBefAusglV verwendete Routingverfahren herangezogen. Sofern gemäß Routingverfahren ein Umstieg ermittelt wird, so erfolgt die Aufteilung von Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen innerhalb der Tarifzone 100 zu gleichen Teilen, bei über die Tarifzone 100 hinausgehenden Verbindungen im Verhältnis der jeweils durchfahrenen Tarifzonen. Für den Dezember 2019 wird festgelegt, dass das Routingverfahren ohne Berücksichtigung von Umsteigern angewandt wird.

Die Datenbank für das Routingverfahren im INVG-Altgebiet mit den Schülermonatskarten muss alle Bestellungen aller Schulträger umfassen. Soweit andere Unternehmen als die INVG am Verkauf beteiligt sind, sind deren Verkaufsdaten ergänzend durch die EAV-Stelle festzustellen und an die INVG mit derselben Datensatzstruktur wie bei der INVG in anonymisierter Form weiterzureichen.

Für Routingzwecke sind die Fahrpläne aller Linien, die im INVG-Altgebiet bedienen, in das Routingsystem einzupflegen. Seitens der im INVG-Altgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen erfolgt eine eigenständige Prüfung mit Hilfe des Fahrplanauskunftssystems auf der INVG-Homepage hinsichtlich der Vollständigkeit der Fahrpläne der Linien des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Auf Basis dieser Prüfung geben die Verkehrsunternehmen eine Rückmeldung an die INVG und die EAV-Stelle über die Vollständigkeit, zudem werden im Bedarfsfall fehlende Fahrplandaten übermittelt. Das Einpflegen der fehlenden Fahrplandaten erfolgt durch die INVG.

1.4.4. Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten)

Nach den Beförderungsbedingungen der DB werden B/S-Zeitkarten für Verbindungen ausgegeben, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung genutzt werden kann bzw. aneinander anschließen, soweit die Gesamtstrecke nicht innerhalb eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt, soweit es sich bei dem Busverkehr nicht um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a des Personenbeförderungsgesetzes handelt und eine vertragliche Regelung zwischen den EVU und den betroffenen VU besteht. In der Region Ingolstadt besteht eine solche Vereinbarung zwischen DB und RBA. Die B/S-Zeitkarten wurden von allen EVUs anerkannt.

Die Bus-/Schiene-Zeitkarten wurden ausschließlich durch den Landkreis Eichstätt bestellt. Ab dem 01.09.2018 liegt die Gesamtstrecke der zu befördernden Schüler des Landkreises Eichstätt im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs, so dass keine Bestellung von B/S-Zeitkarten mehr durch den Landkreis Eichstätt beim ABO-Center der DB in Stuttgart erfolgt.

Gemäß den Beförderungsbedingungen für die B/S-Zeitkarten gelten sie bisher ausschließlich für Beförderungen auf Buslinien der RBA und der DB Regio AG. In dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen der DB bzw. DB Regio AG sind linien- und Fahrkarten-gattungsspezifische Einnahmenaufteilungsschlüssel festgelegt.

Im Hinblick auf die Einnahmenaufteilung ab 01.09.2018 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Landkreis Eichstätt kennzeichnet die Schüler/Auszubildende, die bisher und künftig B/S - Zeitkarten erhalten haben und erhalten würden in seinen Bestellungen, so dass erkennbar ist, um welche RBA-Linie und Fahrkartengattung es sich bisher handelte. Die ehemaligen B/S-Zeitkarten werden seitens des Landkreises Eichstätt bei der RBA bestellt.

Die Einnahmenaufteilung ist im Einvernehmen zwischen der INVG, den EVU und der RBA in einer gesonderten Vereinbarung vom 01.09.2018 bis zum 31.12.2021 geregelt. Bis dahin gilt der in dieser Vereinbarung festgelegte pauschale Aufteilungsschlüssel zwischen RBA und INVG für die Zusage der Stückzahlen (Schülermonatskarten) und Fahrgeldeinnahmen. Eine Anschlussvereinbarung wird zwischen den Beteiligten rechtzeitig geschlossen.

Die der INVG zugeschienenen Stückzahlen sind der Ermittlung des Einnahmenausgleichsanspruchs der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß § 5 des Assoziierungsvertrags zwischen der INVG und den EVU in der aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Auf dieser Basis rechnet die INVG gemäß Assoziierungsvertrag die den einzelnen EVU zuzurechnenden Stückzahlen und den Einnahmenausgleichsanspruch mit den EVU ab.

1.5. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende

1.5.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Basierend auf der Annahme, dass keine genauen Informationen über den Start und Zielort der Schüler/Auszubildenden bekannt sind, ist eine Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen anhand der Startzone und der Zielzone vorgesehen. Dazu werden die Verkäufe aus 1.4 als Basis herangezogen, um die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für die Relation von Startzone nach Zielzone (ggfs. Viazone) zu ermitteln und die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen nach 1.4.1 und 1.4.3 nach diesem Verhältnis auf die betroffenen Unternehmen zu verteilen.

1.5.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen bei selbstzahlenden Schülern/Auszubildenden erfolgt grundsätzlich analog den Kriterien für Schüler/Auszubildende ohne Umstieg gemäß 1.4.2., vorbehaltlich einer Antragstellung durch VU zur begründeten Abweichung von diesem Grundsatz gemäß 1.2.2.

1.6. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets

Die folgenden Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets gelten nur bis zum 31. Juli 2024 und stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt des Freistaats Bayern, die für die im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket anfallenden Ausgleichszahlungen benötigt werden.

Die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil aufgeteilt.

Der Ausbildungsanteil der 365-Euro-Tickets wird analog den Schülermonatskarten Schulträger aufgeteilt (s. 1.4).

Der Freizeitanteil der 365-Euro-Tickets wird vorläufig pauschal mit 20 Prozent in der Tarifzone 100 und mit 10 Prozent außerhalb der Tarifzone 100 angesetzt.

Die vorgenannten pauschalen Freizeitanteile werden durch eine geeignete Nutzerbefragung im Rahmen der Antragstellung für das zweite Nutzungsjahr ab August 2022 überprüft und ggf. rückwirkend zum 01. August 2021 sowie ab 01. August 2022 angewandt.

Die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen des Freizeitanteils auf Relationen wird proportional zur prozentualen Verteilung der Einnahmen der Wohnort-Tarifzone auf Ziel-Tarifzonen bezogen auf Einzelfahrscheine Kind, 6-er-Karte Kind und Ferienkarte vorgenommen. Sofern die Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019 für die jeweilige Wohnort-Tarifzone bei den vorgenannten Fahrkartenarten weniger als 1.000 Euro betragen, werden auch Einzelfahrscheine Erwachsene, Tageskarten, Partnertageskarten und 6er-Karten Erwachsene in die prozentuale Einnahmenverteilung einbezogen. Bei der Verteilung auf Relationen zwischen Wohnort und Zielort werden nur solche Relationen berücksichtigt, auf die mindestens 10% der Einnahmen aller Relationen vom Wohnort aus sowie mindestens 1.000 Euro im Jahr 2019 entfallen. Sofern die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird keine von der Aufteilung des Ausbildungsanteils abweichende Aufteilung des Freizeitanteils vorgenommen.

Das im vorstehenden Absatz genannte Bezugsjahr 2019 wird zunächst nur für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2021 herangezogen. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 wird geprüft, ob das Bezugsjahr 2019 durch aktuellere Einnahmedaten ersetzt werden kann.

Anschließend erfolgt die Aufteilung des so ermittelten relationsbezogenen Einnahmenanteils für die Freizeitnutzung auf die Verkehrsunternehmen gemäß 1.3 und 1.9 der vorliegenden Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

1.7. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende

Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende sind wie die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger (s. 1.4) und Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/ Auszubildende (s. 1.5) ebenfalls relevant für die Ausgleichszahlungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz. Insoweit muss auch hier für jedes einzelne Jobticket eines Auszubildenden eine nachvollziehbare Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgen, eine pauschale Aufteilung (s. 1.8) genügt nicht.

Grundlage der Verteilung sind die seitens der INVG an die EAV-Stelle bis zum 15. des Folge-monats zu übergebenden Bestelldaten für Jobtickets, aus denen hervorgeht, ob diese für einen Auszubildenden bestellt wurden. Für diese Jobtickets für Auszubildende erfolgt die Verteilung wie folgt:

- Jobticket Premium: Prüfung eines möglichen Vor-/Nachumstiegs zwischen Regionalbus und Bahn. Sofern kein Umstieg erforderlich, vollständige Zuweisung zur INVG (bzw. EVU). Sofern Umstieg Regionalbus - Bahn erforderlich, anteilige Zuweisung der Regionalbus-Zu- bzw. -Abbringerfahrt zum betroffenen Verkehrsunternehmen im Verhältnis der durchfahrenen Zonen (Umstiegszone wird doppelt gezählt), Zuweisung der übrigen Fahrtanteile zur INVG.
- Verkehrsrelationen im Stadtgebiet Ingolstadt (Tarifzonen 100 mit 199): Anwendung des nach 1.9 ermittelten Aufteilungsschlüssels auf Basis der Nutzplatzkilometer.

- Verkehrsrelationen zwischen Stadtgebiet Ingolstadt und übrigen VGI-Tarifgebiet: Zuweisung zum die jeweilige Relation bedienenden Verkehrsunternehmen. Soweit eine Direktverbindung zwischen Wohnort und dem jeweiligen Arbeitgeber durch das Regionalbusunternehmen möglich ist, vollständige Zuweisung zum jeweiligen Regionalbusunternehmen. Sofern ein Umstieg in Ingolstadt erforderlich ist, Zuweisung zum jeweiligen Regionalbusunternehmen abzüglich des Abschnittes innerhalb der Zone 100. Der Abschnitt innerhalb der Zone 100 wird gemäß dem nach 1.9 ermittelten Aufteilungsschlüssel auf Basis der Nutzplatzkilometer innerhalb der Tarifzone 100 aufgeteilt. Die Aufteilung zwischen dem Fahrtabschnitt von/nach der Tarifzone 100 und dem Fahrtabschnitt innerhalb der Tarifzone 100 erfolgt im Verhältnis der durchfahrenen Tarifzonen. Die Umstiegszone 100 wird dabei doppelt gezählt (gemäß 1.2.1).
- Verkehrsrelationen mit Start- und Zielzone außerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt: Zuweisung zum die jeweilige Relation bedienenden Verkehrsunternehmen. Bei Parallelbedienung erfolgt jeweils eine anteilige Zuweisung.

Hinweis: Auf Basis der für Schüler und Auszubildende gemäß 1.4 – 1.6 vorgenommenen Einnahmenaufteilung stellt die EAV-Stelle die für die Antragstellung gemäß § 45a PBefG benötigten Einnahmedaten und Stückzahlen jeweils als Jahreswert bis zum 30.04. des Folgejahres allen betroffenen Verkehrsunternehmen mit einer schriftlichen Mitteilung zur Verfügung.

1.8. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets Erwachsene

Vor der pauschalen Aufteilung der verbleibenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise nach 1.9 erfolgt aufgrund der höheren Bedeutung für die Fahrgeldeinnahmen und den vorhandenen Verkaufsinformationen eine detaillierte Aufteilung der Jobtickets Erwachsene. Diese Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgt analog des in 1.7 dargestellten Verfahrens. Grundlage der Verteilung sind die seitens der INVG an die EAV-Stelle bis zum 15. des Folgemonats zu übergebenden Bestelldaten für Jobtickets.

1.9. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise

Die nach Aufteilung gemäß 1.3 - 1.8 verbleibenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise werden nach dem in den Ziffern 1.9.1 bis 1.9.3 beschriebenen Verfahren aufgeteilt.

Wesentliche Grundlage der Aufteilung sind die erbrachten Nutzplatzkilometer im Stadtgebiet Ingolstadt. Für die Einnahmenaufteilung ab dem Monat Dezember 2019 bis einschließlich Dezember 2020 wird auf den seitens der EAV-Stelle ermittelten vorläufigen Nutzplatzkilometerschlüssel zurückgegriffen.

Ab Januar 2021 sollen die Nutzplatzkilometer u.a. mit Hilfe eines noch in Entwicklung befindlichen Unternehmerportals ermittelt werden. Dieses Verfahren wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretung auch der Verkehrsunternehmen unter weiterer Anpassung an die spezifischen VGI-Randbedingungen im Jahr 2021 weiterentwickelt und nach Fertigstellung und Zustimmung aller Unternehmen, die Verkehrsleistungen im INVG-Altgebiet erbringen, für die endgültige Aufteilung rückwirkend ab 01.01.2021 angewandt.

1.9.1. Aufteilung der sonstigen Fahrausweise mit ausschließlicher Gültigkeit innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)

1.9.1.1 Sonstige Fahrausweise (ohne Sondertickets)

Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der folgenden sonstigen Fahrausweise erfolgt bei Gültigkeit ausschließlich in den Tarifzonen 100 und 199 (innerhalb des Stadtgebietes von Ingolstadt) unabhängig vom Ausgabeort auf Grundlage des gemäß 1.8 ermittelten Nutzplatzkilometer-Schlüssels für das Stadtgebiet Ingolstadt:

- Einzelfahrkarte Erwachsene und Kind
- Kurzstrecke Erwachsene und Kind
- Tageskarte
- Partnertageskarte
- 6er-Karte Erwachsene und Kind
- Monatskarte Erwachsene
- 9:00 Uhr-Karte
- Monatskarte Senioren
- Wochenkarte Erwachsene
- Jahreskarte
- DonauCard Senior 9:00 Uhr
- Nachtkarte

Für diese Fahrausweise wird der je Linie und in Summe je Verkehrsunternehmen ermittelte prozentuale Anteil an den Nutzplatzkilometern innerhalb der Stadt Ingolstadt mit kaufmännisch gerundeten Zehntelanteilen auf alle Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der sonstigen Fahrausweise innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) angewandt. Für die unter 1.9.1.2 angeführten Sondertickets gelten gesonderte Regelungen.

1.9.1.2 Sondertickets

Es bestehen innerhalb der Stadt Ingolstadt folgende Sondertickets mit Zahlungs- und Einnahmenanspruch seitens der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen:

- Kombiticket ERC Ingolstadt
- Kombiticket FC Ingolstadt 04
- Kombiticket Veranstaltungsbesucher (Museen, Kabarett, MIBA, Gewerbemesse)
- Sonstige Vereinbarungen mit privaten und gemeinnützigen Vertragspartnern (Autohäuser, Wohlfahrtsverbände)
- Kombiticket Besucher der Landesgartenschau
- Freecity-Ticket InterCity-Hotel
- Parkgaragenticket IFG Ingolstadt
- City-Ticket des IN City e.V.

- Adventszauberticket
- Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- DB-City Mobil, DB-AboPlus, DB-CityTicket

Zudem bestehen außerhalb der Stadt Ingolstadt Gemeindekarten, für die ebenfalls ein Zahlungs- und Einnahmenanspruch der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen besteht.

Für folgende dieser Sondertickets wird der oben beschriebene Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) in analoger Weise angewandt:

- Kombiticket Veranstaltungsbesucher (Museen, Kabarett, MIBA, Gewerbemesse)
- Sonstige Vereinbarungen mit privaten und gemeinnützigen Vertragspartnern (Autohäuser, Wohlfahrtsverbände)
- Freecity-Ticket InterCity-Hotel
- Parkgaragenticket IFG Ingolstadt
- Adventszauberticket
- DB-City Mobil, DB-AboPlus, DB-CityTicket

Davon abweichende Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen bestehen für folgende Sondertickets:

- Kombiticket ERC Ingolstadt: 90%-Anteil SBI GmbH, 10% Aufteilung gemäß Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199)
- Kombiticket FC Ingolstadt 04: 90%-Anteil SBI GmbH, 10% Aufteilung gemäß Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199)
- Kombiticket Besucher der Landesgartenschau: nach Verlegung der Landesgartenschau in das Jahr 2021 wird die Einnahmenaufteilung dieser Kombitickets in Abhängigkeit vom Umfang zusätzlich eingesetzter Pendelbusse zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt
- Gemeindekarten: die Zuordnung der Fahrgeldeinnahmen der Gemeindekarten und auch etwaiger Ausgleichszahlungen durch die betroffenen Gemeinden erfolgt zur die jeweilige Gemeinde bedienenden Linie bzw. zum entsprechenden VU; sofern mehrere VU die jeweilige Gemeinde bedienen, erfolgt eine Aufteilung gemäß der nach Betriebstagen gewichteten Jahresfahrtenzahl auf Grundlage des aktuellen Fahrplans
- City-Ticket des IN City e.V.: im Fahrerverkauf Zuordnung zur Linie, in der der Verkauf stattfindet (diese Aufteilung gilt für alle Zahlungen, die seitens der Fahrgäste, IN City e.V. und INVG für das City-Ticket geleistet werden)
- Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Die je Asylbewerber gewährten Fahrpreispauschalen werden für die Unterkunft in der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne den betroffenen Linien im Verhältnis der im Rahmen der alljährlichen INVG-Fahrgastzählungen an den Haltestellen Weiherfeld (Linie 11) und Max-Immelmann-Kaserne (Linie 18) sowie Oberstimm, B13 (Linien 16 und 18) gezählten Einsteiger zugewiesen. Das im Frühjahr jeden Jahres ermittelte Aufteilungsverhältnis wird jeweils für das zweite Halbjahr des Erhebungsjahres (ab 01.07.) und das erste Halbjahr des Folgejahres (bis 30.06.) angewandt. Für das Jahr 2021 sowie

das erste Halbjahr 2022 werden aufgrund der Corona-Pandemie die Erhebungsergebnisse des Jahres 2020 herangezogen. Für alle übrigen Unterkünfte werden die Fahrpreispauschalen der Stadtbuss Ingolstadt GmbH (SBI) zugewiesen.

Die INVG meldet die tatsächlich von den jeweiligen Vertragspartnern vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der vorgenannten Sondertickets bis zum 31. Januar des Folgejahres an die EAV-Stelle. Die Einnahmenaufteilung betreffend die Sondertickets erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung durch die EAV-Stelle. Unterjährig erhalten die Verkehrsunternehmen Abschläge auf der Basis der Vorjahresverkäufe im Rahmen der monatlichen Einnahmenaufteilung durch die EAV-Stelle.

1.9.2. Aufteilung übriges "INVG-Altgebiet" sowie Brutto-Vertragslinien der Landkreise

Im „INVG-Altgebiet“ innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 werden die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für die unter 1.9.1 benannten sonstigen Fahrausweise entweder nach dem Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) oder auf Grundlage des Fahrerverkaufs zugeschrieben.

Letzteres bedeutet, dass alle im Fahrzeug verkauften Fahrausweise der Linie zugeordnet werden, in der der Verkauf stattfindet. Das sich hieraus je Fahrausweis und Relation ergebende Aufteilungsverhältnis wird anschließend auf die im Vorverkauf erworbenen Fahrausweise übertragen.

Die unterschiedlichen Verfahren werden wie folgt angewandt:

- Im Fahrerverkauf verkaufte Fahrscheine mit Gültigkeit ausschließlich innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199; Tarifstufe 1 oder Kurzstrecke) werden den Fahrgeldeinnahmen nach 1.9.1 zugewiesen und nach dem Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) aufgeteilt.
- Im Fahrerverkauf verkaufte Fahrscheine mit Gültigkeit ausschließlich außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) werden der Linie zugeordnet, in der der Verkauf stattfindet (mit anschließender Übertragung des sich hieraus ergebenden Aufteilungsverhältnisses je Relation und Fahrausweis auf im Vorverkauf erworbene Fahrausweise, s. oben).
- Im Fahrerverkauf verkaufte Fahrscheine mit Gültigkeit innerhalb und außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199; ein-/ausbrechende Verkehre) werden mit Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Verhältnis der durchfahrenen Tarifzonen aufgeteilt auf
 - Anteile der Tarifzone 100 (mit 199) unter Anwendung des Nutzplatzkilometer-Schlüssels gemäß 1.9.1 und
 - Anteile außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) unter Anwendung des oben genannten Fahrerverkauf-Schlüssels.

Im INVG-Altgebiet gilt dabei aufgrund der Brutto-Vertragslinien der Landkreise, dass die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zunächst linienscharf erfolgt. Die EAV-Stelle informiert für die Brutto-Vertragslinien die jeweils betroffenen Landkreise über die diesen Linien zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen.

Auf Basis der Linienenergebnisse erfolgt von der EAV-Stelle eine Zusammenfassung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen je Verkehrsunternehmen, wobei die Ergebnisse separat für die Brutto-Vertragslinien und die eigenwirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgewiesen werden.

1.9.3. Aufteilung der übrigen sonstigen Fahrausweise (VGI-Gebiet außerhalb "INVG-Altgebiet")

Für die übrigen, außerhalb des „INVG-Altgebietes“ verkauften sonstigen Fahrausweise (Aufzählung der sonstigen Fahrausweise unter 1.9.1, außerhalb des INVG-Altgebietes aber DonauCard Senior 9:00 Uhr und Nachtkarte nicht gültig) gelten grundsätzlich die Aufteilungsregeln, die unter 1.9.2 ausgeführt wurden.

Im Gegensatz zum INVG-Altgebiet wird hier aber im Regelfall auf eine Linienaufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen verzichtet, sondern die Aufteilung wird je Verkehrsunternehmen vorgenommen. Sofern im Auftrag eines Landkreises Brutto-Vertragslinien außerhalb des „INVG-Altgebietes“ betrieben werden, gelten für diese Linien die unter 1.9.2 genannten Regelungen.

1.9.4. Aufteilung der erhöhten Beförderungsentgelte

Die Verkehrsunternehmen melden der EAV-Stelle monatlich die vereinnahmten erhöhten Beförderungsentgelte. Die erhöhten Beförderungsentgelte verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen, eine Einnahmenaufteilung findet nicht statt.

2. Verfahren der Einnahmenmeldung

2.1. Monatsmeldungen

Die erzielten Einnahmen und Stückzahlen sind nach Relationen, Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der EAV-Stelle monatlich bis zum 15. eines Nachmonats per Datensatz gemäß dem von der EAV-Stelle vorgegebenen einheitlichen Datenformat von den Verkehrsunternehmen zu melden (siehe Anlage 4).

Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.

Bei nicht fristgerechter Meldung werden die erzielten Einnahmen und Stückzahlen auf der Basis der bislang gemeldeten Daten geschätzt. Bei Vorliegen der Echtdaten werden die geschätzten Erlöse durch diese ersetzt.

Die EAV-Stelle importiert die von den Verkehrsunternehmen gemeldeten Verkaufsdatensätze im ersten Schritt einschließlich automatisierter Plausibilitätsprüfung der Ticketpreise. Werden von der Datenbank nicht plausible Ticketpreise im Fehlerprotokoll gemeldet, so erstellt die EAV-Stelle eine „Hardcopy“ der Fehlermeldung und schickt sie an das betreffende Verkehrsunternehmen mit der Bitte um Stellungnahme, da aus Gründen der Kassensicherheit gewährleistet sein muss, dass keine falschen Fahrpreise in den Verkaufssystemen (insbesondere Fahrscheindrucker) abgespeichert sind.

Falls das Verkehrsunternehmen der EAV-Stelle korrigierte Verkaufsdatensätze meldet, importiert die EAV-Stelle erneut die Verkaufsdatensätze des betreffenden Verkehrsunternehmens mit automatisierter Prüfung der Ticketpreise.

Sofern seitens des betreffenden Verkehrsunternehmens bestätigt wird, dass Verkäufe mit falschen Ticketpreisen erfolgt sind, importiert die EAV-Stelle die Verkaufsdatensätze des betreffenden Verkehrsunternehmens erneut und deaktiviert dabei die automatisierte Prüfung der Ticketpreise.

Soweit die tatsächlich vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen über den eigentlich korrekten Fahrgeldeinnahmen liegen, erfolgen keine weiteren Korrekturen seitens der EAV-Stelle. Wenn die tatsächlich vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen unter den eigentlich korrekten Fahrgeldeinnahmen liegen, prüft die EAV-Stelle, inwieweit der Unterschiedsbetrag eines Verkehrsunternehmens jeweils in einem Monat den Betrag von 500,00 Euro übersteigt. Ist dies nicht der Fall, erfolgen seitens der EAV-Stelle wiederum keine weiteren Korrekturen. Sofern der negative Unterschiedsbetrag aber monatlich 500,00 Euro je Verkehrsunternehmen übersteigt, nimmt die EAV-Stelle eine Korrektur der Einnahmen im Rahmen der Ermittlung der Soll-Einnahmen in dem Monat vor, dem die fehlerhaften Verkaufsdatensätze zuzuordnen sind. Die EAV-Stelle speichert die fehlerhaften Verkaufsdatensätze einschließlich Stellungnahme des betreffenden Verkehrsunternehmens auf dem Server der EAV-Stelle separat ab. Soweit in diesem Fall nicht ausschließlich das verkaufende Verkehrsunternehmen die Fahrgeldeinnahmen der fehlerhaft verkauften Tickets behält bzw. diese seitens der EAV-Stelle vollständig zugewiesen bekommt, so muss dieses Verkehrsunternehmen den Differenzbetrag ausgleichen. Die Differenzbeträge werden in der monatlichen Mitteilung der EAV-Stelle separat ausgewiesen.

2.2. Jahresmeldungen

Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze inkl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an die EAV-Stelle gemäß dem vorgegebenen einheitlichen Datenformat bis zum 28.2. eines Folgejahres zu melden (siehe Anlage 5 - sog. "13. Meldung"). Bei verspäteter Meldung oder Nicht-Meldung der Vertriebsdatensätze gelten die Bestimmungen aus 3. (zweiter Absatz).

Die Jahresmeldungen werden durch die EAV-Stelle im Auftrag des Zweckverbands geprüft und testiert.

3. Verfahren Einnahmenclearing

3.1. Grundsätze

Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

3.2. Monatlicher Ausgleich

Die Ermittlung der monatlichen Ausgleichsbeträge erfolgt nach den in 1 festgelegten Grundsätzen durch die EAV-Stelle nach Meldung aller Vertriebsdaten gemäß 2.1 bis zum letzten Tag des Folgemonats nach dem Monat der Datenmeldungen gemäß 2.1. Die EAV-Stelle teilt diese den Unternehmen mit. Die zu leistenden Ausgleichszahlungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats nach Mitteilung durch die EAV-Stelle an den Zweckverband VGI geleistet und von diesem an die Ausgleichsempfänger unverzüglich weitergeleitet.

Sofern ein zahlungspflichtiges Unternehmen bis zum 10. Werktag nach Bekanntgabe der Meldung nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, kürzen die Zweckverbandsmitglieder die Zahlung für die Schülermonatskarten an das Verkehrsunternehmen entsprechend. Einwendungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung. Säumige Zahlungen werden mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zugunsten der oder des Zahlungsempfänger(s) verzinnt.

3.3. Jahresausgleich

Der vorläufige Jahresausgleich erfolgt durch die EAV-Stelle nach Vorlage aller geprüften und testierten Vertriebsdaten gemäß 2.2 bis zum 30.4. eines Folgejahres. Der endgültige Jahresausgleich kann erst nach Vorliegen aller Erhebungsergebnisse gemäß 1.3 und den auf dieser Grundlage erstellten Interpolationen und Aufteilungsberechnungen erstellt werden. Aus dem Abgleich der kumulierten Monatsabrechnungen mit dem Jahresausgleich ergeben sich die Spitzenjahresausgleichsbeträge.

Die Ausgleichszahlungen seitens der Verkehrsunternehmen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die EAV-Stelle zu leisten. Der Spitzenausgleich sowie etwaige Sanktionen erfolgen analog den Regelungen der Monatsausgleiche nach 3.2.

3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen

Sofern ein Verkehrsunternehmen aufgrund der von der EAV-Stelle gemäß dieser EAR monatlich vorläufig durchgeführten Einnahmenaufteilung gemäß 3.2 oder nach Vorliegen der Jahresabrechnung gemäß 3.3 schriftlich Einspruch bei dem VGI-Rat anmeldet, so findet ein von der EAV-Stelle moderiertes Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Unternehmen statt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere das Honorar der EAV-Stelle trägt das beantragende Verkehrsunternehmen. Das Ergebnis der Schlichtung ist dem VGI-Rat vorzulegen. Die EAR ist je nach Schlichtungsergebnis zu ändern oder durch Aufnahme in Anlage 6 zu ergänzen.

4. Vertrieb

4.1. Vertriebsverpflichtung

Jedes Verkehrsunternehmen ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs im gesamten VGI-Tarifgebiet zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.

4.2. Vertriebsberechtigung

Jedes VU ist berechtigt und verpflichtet, Fahrausweise jeweils auch im Namen und auf Rechnung eines anderen befördernden Unternehmens, das den VGI-Tarif anwendet, auszugeben.

Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf den Geltungsbereich des VGI-Tarifs – also die Territorien der Mitglieder des Zweckverbands **Verkehrsverbund Großraum** Ingolstadt - begrenzt.

Der Vertrieb von E-Tickets erfolgt ausschließlich durch eine Softwareanwendung (App) der INVG und gilt zunächst nur in der Tarifzone 100. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Gebiet des VGI-Tarifs bleibt weiteren Ausbaustufen vorbehalten.

Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch die vom VGI-Rat festgelegten Verkehrsunternehmen. Es soll jeweils das Verkehrsunternehmen den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

4.3. Anforderungen an den Vertrieb

Beim Vertrieb von Fahrausweisen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs sind branchenübliche, revisionssichere Standards zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

- Zulassung der Drucker
- Notverkauf/Verkauf vom Block
- fälschungssicheres Papier
- Erfassung und Speicherung der Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

Darüber hinaus sind die spezifischen Festlegungen des VGI-Verkaufshandbuches einzuhalten.

5. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI-Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die restliche Richtlinie davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Anlagen:

1. Verkehrsrelationen zu 1.3.1
2. Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen zu 1.3.1.3
3. Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis zu 1.3.1.4
4. Muster für die monatliche Meldung der Einnahmen an die EAV-Stelle
5. Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle
6. Dokumentation der Änderungsanträge

Anlage 1 Verkehrsrelationen zu 1.3.1

Tarifzonen	Verkehrsrelationen																					
	100	211	240	255	299	399	411	499	531	543	554	612	613	651	724	743	753	813	842	853	857	943
100	100 - 100	100 - 211	100 - 240	100 - 255	100 - 299	100 - 399	100 - 411	100 - 499	100 - 531	100 - 543	100 - 554	100 - 612	100 - 613	100 - 651	100 - 724	100 - 743	100 - 753	100 - 813	100 - 842	100 - 853	100 - 857	100 - 943
211	211 - 100	211 - 211	211 - 240	211 - 255	211 - 299	211 - 399	211 - 411	211 - 499	211 - 531	211 - 543	211 - 554	211 - 612	211 - 613	211 - 651	211 - 724	211 - 743	211 - 753	211 - 813	211 - 842	211 - 853	211 - 857	211 - 943
240	240 - 100	240 - 211	-	240 - 255	240 - 299	240 - 399	240 - 411	240 - 499	240 - 531	240 - 543	240 - 554	240 - 612	240 - 613	240 - 651	240 - 724	240 - 743	240 - 753	240 - 813	240 - 842	240 - 853	240 - 857	240 - 943
255	255 - 100	255 - 211	255 - 240	255 - 255	255 - 299	255 - 399	255 - 411	255 - 499	255 - 531	255 - 543	255 - 554	255 - 612	255 - 613	255 - 651	255 - 724	255 - 743	255 - 753	255 - 813	255 - 842	255 - 853	255 - 857	255 - 943
299	299 - 100	299 - 211	299 - 240	299 - 255	-	299 - 399	299 - 411	299 - 499	299 - 531	299 - 543	299 - 554	299 - 612	299 - 613	299 - 651	299 - 724	299 - 743	299 - 753	299 - 813	299 - 842	299 - 853	299 - 857	299 - 943
399	399 - 100	399 - 211	399 - 240	399 - 255	399 - 299	-	399 - 411	399 - 499	399 - 531	399 - 543	399 - 554	399 - 612	399 - 613	399 - 651	399 - 724	399 - 743	399 - 753	399 - 813	399 - 842	399 - 853	399 - 857	399 - 943
411	411 - 100	411 - 211	411 - 240	411 - 255	411 - 299	411 - 399	-	411 - 499	411 - 531	411 - 543	411 - 554	411 - 612	411 - 613	411 - 651	411 - 724	411 - 743	411 - 753	411 - 813	411 - 842	411 - 853	411 - 857	411 - 943
499	499 - 100	499 - 211	499 - 240	499 - 255	499 - 299	499 - 399	499 - 411	-	499 - 531	499 - 543	499 - 554	499 - 612	499 - 613	499 - 651	499 - 724	499 - 743	499 - 753	499 - 813	499 - 842	499 - 853	499 - 857	499 - 943
531	531 - 100	531 - 211	531 - 240	531 - 255	531 - 299	531 - 399	531 - 411	531 - 499	-	531 - 543	531 - 554	531 - 612	531 - 613	531 - 651	531 - 724	531 - 743	531 - 753	531 - 813	531 - 842	531 - 853	531 - 857	531 - 943
543	543 - 100	543 - 211	543 - 220	543 - 255	543 - 299	543 - 399	543 - 411	543 - 499	543 - 531	-	543 - 554	543 - 612	543 - 613	543 - 651	543 - 724	543 - 743	543 - 753	543 - 813	543 - 842	543 - 853	543 - 857	543 - 943
554	554 - 100	554 - 211	554 - 220	554 - 255	554 - 299	554 - 399	554 - 411	554 - 499	554 - 531	554 - 543	-	554 - 612	554 - 613	554 - 651	554 - 724	554 - 743	554 - 753	554 - 813	554 - 842	554 - 853	554 - 857	554 - 943
612	612 - 100	612 - 211	612 - 240	612 - 255	612 - 299	612 - 399	612 - 411	612 - 499	612 - 531	612 - 543	612 - 554	612 - 612	612 - 613	612 - 651	612 - 724	612 - 743	612 - 753	612 - 813	612 - 842	612 - 853	612 - 857	612 - 943
613	613 - 100	613 - 211	613 - 240	613 - 255	613 - 299	613 - 399	613 - 411	613 - 499	613 - 531	613 - 543	613 - 554	613 - 612	613 - 613	613 - 651	613 - 724	613 - 743	613 - 753	613 - 813	613 - 842	613 - 853	613 - 857	613 - 943
651	651 - 100	651 - 211	651 - 240	651 - 255	651 - 299	651 - 399	651 - 411	651 - 499	651 - 531	651 - 543	651 - 554	651 - 612	651 - 613	-	651 - 724	651 - 743	651 - 753	651 - 813	651 - 842	651 - 853	651 - 857	651 - 943
724	724 - 100	724 - 211	724 - 240	724 - 255	724 - 299	724 - 399	724 - 411	724 - 499	724 - 531	724 - 543	724 - 554	724 - 612	724 - 613	724 - 651	-	724 - 743	724 - 753	724 - 813	724 - 842	724 - 853	724 - 857	724 - 943
743	743 - 100	743 - 211	743 - 240	743 - 255	743 - 299	743 - 399	743 - 411	743 - 499	743 - 531	743 - 543	743 - 554	743 - 612	743 - 613	743 - 651	743 - 724	-	743 - 753	743 - 813	743 - 842	743 - 853	743 - 857	743 - 943
753	753 - 100	753 - 211	753 - 240	753 - 255	753 - 299	753 - 399	753 - 411	753 - 499	753 - 531	753 - 543	753 - 554	753 - 612	753 - 613	753 - 651	753 - 724	753 - 743	753 - 753	753 - 813	753 - 842	753 - 853	753 - 857	753 - 943
813	813 - 100	813 - 211	813 - 240	813 - 255	813 - 299	813 - 399	813 - 411	813 - 499	813 - 531	813 - 543	813 - 554	813 - 612	813 - 613	813 - 651	813 - 724	813 - 743	813 - 753	-	813 - 842	813 - 853	813 - 857	813 - 943
842	842 - 100	842 - 211	842 - 240	842 - 255	842 - 299	842 - 399	842 - 411	842 - 499	842 - 531	842 - 543	842 - 554	842 - 612	842 - 613	842 - 651	842 - 724	842 - 743	842 - 753	842 - 813	-	842 - 853	842 - 857	842 - 943
853	853 - 100	853 - 211	853 - 240	853 - 255	853 - 299	853 - 399	853 - 411	853 - 499	853 - 531	853 - 543	853 - 554	853 - 612	853 - 613	853 - 651	853 - 724	853 - 743	853 - 753	853 - 813	853 - 842	-	853 - 857	853 - 943
857	857 - 100	857 - 211	857 - 240	857 - 255	857 - 299	857 - 399	857 - 411	857 - 499	857 - 531	857 - 543	857 - 554	857 - 612	857 - 613	857 - 651	857 - 724	857 - 743	857 - 753	857 - 813	857 - 842	857 - 853	-	857 - 943
943	943 - 100	943 - 211	943 - 240	943 - 255	943 - 299	943 - 399	943 - 411	943 - 499	943 - 531	943 - 543	943 - 554	943 - 612	943 - 613	943 - 651	943 - 724	943 - 743	943 - 753	943 - 813	943 - 842	943 - 853	943 - 857	-

Zuscheidung gemäß ehemaliger Vorabzuscheidung INVG (Ziffer 1.3)

Zuscheidung INVG (bzw. EVU) eindeutig

Zuscheidung eindeutig (mit Kommentierung)

Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) - VU

s. Gegenrichtung (oberer Teil der Matrix)

Anlage 2 Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen zu 1.3.1.3

Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen

von Zone	nach Zone	Kommentierung
100	411	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
100	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
100	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
100	753	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
100	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
100	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
100	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
211	411	211 - 411 direkt eindeutig EVU
211	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
211	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
211	753	durchgehende Verbindung 100 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
211	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle/Buchberger nicht realistisch
211	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
211	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
240	411	(240-) 100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
240	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
240	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
240	724	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen von/zur RBA 9226 nicht realistisch
240	743	direkt RBA 9201, via 342 DB
240	753	durchgehende Verbindung 100 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
240	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle/Buchberger nicht realistisch
240	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
240	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
255	411	(255-) 100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
255	543	direkt eindeutig Lankl, via 100 agilis/DB
255	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
255	743	direkt Lankl, via 100 agilis/DB
255	753	durchgehende Verbindung 255 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
255	813	durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jägle/Buchberger nicht realistisch
255	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
255	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
299	411	299 - 411 direkt eindeutig EVU
299	531	Zuscheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
299	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
299	753	durchgehende Verbindung 100 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
299	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle/Buchberger nicht realistisch
299	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
299	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
399	554	direkt agilis, via 454 Seitz
399	651	via 100 eindeutig EVU, direkt Spangler
399	753	durchgehende Verbindung 255 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
399	853	via 100 eindeutig EVU, direkt Spangler
399	857	durchgehende Verbindung 255 - 753 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
411	531	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	531	100 - 531 Zuschcheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
411	543	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	651	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
411	743	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	753	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	753	100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
411	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
411	853	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
411	857	100 - 411 direkt eindeutig EVU, RBA 9233 via 410
411	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
499	531	100 - 531 Zuschcheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
499	612	via 100 eindeutig EVU, direkt Seitz/Jägle
499	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
499	753	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
499	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
499	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
499	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
531	543	100 - 531 Zuschcheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
531	612	100 - 531 Zuschcheidung RBO 6008 im Rahmen INVG-Vorabzuschcheidung geregelt
531	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
531	743	direkt Lankl, via 100 agilis/DB
531	753	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
531	813	durchgehende Verbindung nur agilis/DB
531	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
531	857	durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
543	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
543	724	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen von/zur RBA 9226 nicht realistisch
543	743	direkt RBA 9201/Lankl, via 643 DB
543	753	100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
543	813	durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
543	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
543	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
612	651	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
612	753	via 100, 100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
612	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
612	857	via 100, 100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
651	743	nur via 100, 100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
651	753	nur via 100, 100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
651	753	via 100, 100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
651	813	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
651	813	100 - 813 durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
651	857	100 - 651 nur BRB, da Busverbindung Taristufe 7, nicht 6
651	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
743	753	100 - 753 durchgehende Verbindung nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
743	813	durchgehende Verbindung nur DB, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
743	853	nur via 100, 100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
743	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
753	813	durchgehende Verbindung nur agilis/DB
753	853	nur via 100, 100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
813	853	100 - 813 durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
813	853	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
813	857	100 - 813 durchgehende Verbindung nur EVU, Umsteigen RBA/Jägle nicht realistisch
813	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch
853	857	100 - 853 nur BRB, da RBA 9154 nur eine Fahrt ohne Nachfrage in dieser Relation
853	857	durchgehende Verbindung 100 - 857 nur agilis, Umsteigen RBA 9112 - 9114 nicht realistisch

Anlage 3 Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis zu 1.3.1.4

Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis EVU - VU

von Zone	nach Zone	EVU	VU1/Linie(n)	VU2/Linie(n)	VU3/Linie(n)	Anmerkungen
100	399	agilis	Spangler/44			
100	554	agilis	RBA/9112			
100	613	BRB, DB	Jäggle/X80			Aufteilung erhebungsbasiert
100	724	DB	RBA/9226			
100	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
100	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
211	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
211	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
211	613	BRB	Buchberger/88			nur Abschnitt 100 - 724
211	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 743 - 842
211	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
211	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
240	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
240	543	DB	RBA/9201			
240	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
240	613	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
240	842	DB	RBA/9201, 9202, 9241			
240	943	DB	RBA/9201, 9202, 9241			
255	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
255	531	agilis	Lankl	RBO/6008		
255	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
240	613	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
255	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
255	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842, nur via 100
255	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 842, nur via 100
299	399	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
299	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
299	613	BRB	RBA/9233			nur Abschnitt 100 - 724
299	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 743 - 842
299	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
299	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
399	411	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	531	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	543	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	613	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
		agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
		agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	743	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	813	agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
		agilis	Spangler/44			nur Abschnitt 100 - 399
399	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
411	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
411	613	BRB	RBA/9233	Jäggle/9239		
411	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
411	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
411	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
499	613	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
499	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
499	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
499	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
531	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
531	613	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
531	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
531	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842, nur via 100
531	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
543	554	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
543	613	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
543	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842, 543 - 743 direkt DB
543	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943, 543 - 743 direkt DB
554	612	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554	613	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554		BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
554	651	agilis	RBA/9112			nur via 100 (direkt Spangler), nur Abschnitt 100 - 554
554	724	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
		DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
554	743	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554	753	agilis	RBA/9114	Spangler/60		
554	813	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
554	842	DB	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
		DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
554	853	agilis	RBA/9112			nur via 100 (direkt Spangler), nur Abschnitt 100 - 554
554	857	agilis	RBA/9114			
554	943	agilis	RBA/9112			nur Abschnitt 100 - 554
		DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
612	613	BRB	RBA/9238			
612	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
612	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
612	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
613	613	BRB	RBA/9231, 9238	Jäggle/910	Buchberger/88	
613	651	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
613	724	BRB, DB	Jäggle/X80			nur via 100 u. Abschn. 100 - 613, Aufg. Erhebungsb.
		DB	RBA/9226			nur via 100, nur Abschnitt 100 - 724
613	743	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
613	753	BRB, DB	Jäggle/X80			nur via 100 u. Abschn. 100 - 613, Aufg. Erhebungsb.
613	813	BRB/DB	RBA/9231	Jäggle/910		via 612 BRB/DB, direkt 9231/910
613	842	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
		DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
613	853	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
613	857	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
613	943	BRB, DB	Jäggle/X80			nur Abschnitt 100 - 613, Aufteilung erhebungsbasiert
		DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
651	724	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
651	842	DB	RBA/9202, 9241			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 842
		BRB-Anteil endgültig mittels Erhebungen vorl. gemäß BRB-Automatenverkauf				
651	853	BRB	Spangler/35,55	RBA/9154		
651	943	DB	RBA/9202			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 943
724	743	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	753	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	813	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	842	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
		DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
724	853	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	857	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
724	943	DB	RBA/9226			nur Abschnitt 100 - 724
		DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
743	842	DB	RBA/9202, 9241			
743	943	DB	RBA/9202			
753	753	agilis	RBA/9114			
753	842	DB	RBA/9202, 9241			
753	857	agilis	RBA/9114			
753	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
813	842	DB	RBA/9202, 9241			nur Abschnitt 743 - 842
813	943	DB	RBA/9202			nur Abschnitt 743 - 943
842	853	DB	RBA/9202, 9241			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 842
842	857	DB	RBA/9202, 9241			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 842
842	943	DB	RBA/9202			
853	943	DB	RBA/9202			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 943
857	943	DB	RBA/9202			nur via 100, nur Abschnitt 743 - 943



Anlage 4 Datenstruktur für die Datenmeldungen

Hinweise: Daten werden als csv-Format (UTF-8) gemeldet. Die Spaltenbezeichnungen und -abfolgen sind beizubehalten. Als Hilfestellung wurden die Spalten nummeriert, die Spaltennummerierung ist kein Bestandteil der Datenstruktur.

1. Meldung der Schülermonatskarten Bestellungen durch Kostenträger:

1	2	3	4	5	6	7	8
Name	Vorname	Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort	Einstieg kurz	Einstieg
9	10	11	12	13	14	15	16
Ausstieg kurz	Ausstieg	Schule	Kostenträger	Tarifstufe	Preis	Zone von	Zone nach
17	18	19	20	21	22	23	24
Linie	via	Via Zone	Kartenummer	Gültig von	Gültig bis	Unternehmer	Periode

2. Meldung der Omnipart-Verkaufsdaten:

1	2	3	4	5	6	7	8	
Abrechnungsmonat	Verkaufsdatum	Ausgabeort	Gemeinde/Region	Gültig von	Gültig bis	Verkaufspreis (brutto)	Fahrscheintyp	
9	10	11	12	13	14	15	16	
Tarifstufe	Zone von	Zone nach	Zone Via	Datenquelle	Mandant	Verkaufsnummer	Gerätenummer	
17	18	19	20	21	22	23	24	25
Belegnummer	Liniennummer	Fahrtnummer	Ausgabeort_Nr	Bezahlart	Anzahl Personen	Verkaufszeit	Stornohandling Bus	Stornohandling Vorverkauf

Anlage 4 Muster für die monatliche Meldung der Einnahmen an die EAV-Stelle



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

3. Meldung der Init-Verkaufsdaten:

1	2	3	4	5	6	7	8
Abrechnungsmonat	Verkaufsdatum	Ausgabeort	Gemeinde/Region ID	Gemeinde/Region Name	Gültig von	Gültig bis	Verkaufspreis (brutto)

9	10	11	12	13	14	15	16
Fahrscheintyp ID	Fahrscheintyp Name	Tarifstufe	Zone von	Zone nach	Zone Via	Datenquelle	Mandant

17	18	19	20	21	22	23	24	25
Verkaufsnummer	Gerätenummer	Belegnummer	Liniennummer	Fahrtnummer	Ausgabeort_Nr	Bezahlart	Anzahl Personen	Verkaufszeit

4. Meldung der Blockverkäufe

1	2	3	4	5	6	7	8
Belegnummer	Abrechnungsmonat	Verkaufsdatum	Ausgabeort	Gemeinde/Region	Gültig von	Gültig bis	Fahrkartenpreis (brutto)

9	10	11	12	13	14	15	16
Servicezuschlag (brutto)	Fahrscheintyp	Tarifstufe	Zone von	Zone nach	Zone Via	Datenquelle	Mandant

17	18	19	20	21	22	23	24
Verkäufernummer	Gerätenummer	Liniennummer	Fahrtnummer	Ausgabeort_Nr	Bezahlart	Anzahl Personen	Verkaufszeit

Anlage 4 Muster für die monatliche Meldung der Einnahmen an die EAV-Stelle



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

5. Meldung der Umsteiger durch Schulaufwandträger (Kostenträger)

1	2	3	4	5	6
Gesamtzahl					
Präfix	Schüler Ident #	Nachname	Vorname	Zonen	Preis

7	8	9	11	12
Unternehmen 1				
Anschrift Schüler	Zonen	Anteil Preis	Ende / Umstieg	Unternehmensname

13	14	15	16	17
Unternehmen 2				
Umstieg	Zonen	Anteil Preis	Ende / Umstieg	Unternehmensname

18	19	20	21	22	23
Unternehmen 3					
Umstieg	Zonen	Anteil Preis	Ende / Umstieg	Unternehmensname	Schule

Anlage 5 Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle



Verkehrsunternehmen:

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2020

Fahrerverkauf		Stückzahl je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurz-strecke	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Einzelfahrkarte Erwachsene																					
Einzelfahrkarte Kind																					
Tageskarte																					
Partnertageskarte																					
Nachtkarte																					
6er-Karte																					
6er-Karte Kind																					
Monatskarte Erwachsene																					
9:00 Uhr-Karte																					
Monatskarte Schüler/Azubi																					
Monatskarte Senioren																					
Wochenkarte Erwachsene																					
Wochenkarte Schüler/Azubi																					

Vorverkauf		Stückzahl je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurz-strecke	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Einzelfahrkarte Erwachsene																					
Einzelfahrkarte Kind																					
Tageskarte																					
Partnertageskarte																					
6er-Karte																					
6er-Karte Kind																					
Monatskarte Erwachsene																					
9:00 Uhr-Karte																					
Monatskarte Schüler/Azubi																					
Ferienticket																					
Monatskarte Senioren																					
Wochenkarte Erwachsene																					
Wochenkarte Schüler/Azubi																					
Jahreskarte																					
DonauCard Senior 9:00 Uhr																					
Job-Ticket Premium / Rabattstufe 1 (für 1 Jahr) / Rabattstufe 2																					
Job-Ticket / Rabattstufe 1 (für 1 Jahr) / Rabattstufe 2																					
Job-Ticket / Rabattstufe 1 (für 1/2 Jahr) / Rabattstufe 2																					

Anlage 5 Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle

Verkehrsunternehmen: Firmenname

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2020

[illegible][illegible]



Verkehrsunternehmen:

Firmenname

Fahrer- und Vorverkauf gesamt		
Fahrscheinart	Stückzahl	Einnahmen
Einzelfahrkarte Erwachsene	0	0,00 €
Einzelfahrkarte Kind	0	0,00 €
Tageskarte	0	0,00 €
Partnertageskarte	0	0,00 €
Nachtkarte	0	0,00 €
6er-Karte	0	0,00 €
6er-Karte Kind	0	0,00 €
Monatskarte Erwachsene	0	0,00 €
9:00 Uhr-Karte	0	0,00 €
Monatskarte Schüler/Azubi	0	0,00 €
Ferienticket	0	0,00 €
Monatskarte Senioren	0	0,00 €
Wochenkarte Erwachsene	0	0,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi	0	0,00 €
Jahreskarte	0	0,00 €
DonauCard Senior 9:00 Uhr	0	0,00 €
Job-Ticket Premium / Rabattstufe 1	0	0,00 €
(für 1 Jahr) / Rabattstufe 2	0	0,00 €
Job-Ticket / Rabattstufe 1	0	0,00 €
(für 1 Jahr) / Rabattstufe 2	0	0,00 €
Job-Ticket / Rabattstufe 1	0	0,00 €
(für 1/2 Jahr) / Rabattstufe 2	0	0,00 €
Gesamteinnahmen 2020	0	0,00 €

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Einnahmenaufteilungsrichtlinie, Anlage 6:

Verfahren für die Zuschiedung der Einnahmen und Stückzahlen zur Linie 16 der Reisebüro Stempfli Verkehrsgesellschaft mbH im Zeitraum 01.01. - 30.11.2019

1. Vorgehen zur Erlösberechnung: Übersicht

Abbildung 1 zeigt, dass die Erlösaufteilung differenziert nach Tarifzonen erfolgt, da abhängig von den Tarifzonen unterschiedliche Vorgehensweisen und Annahmen nötig sind.

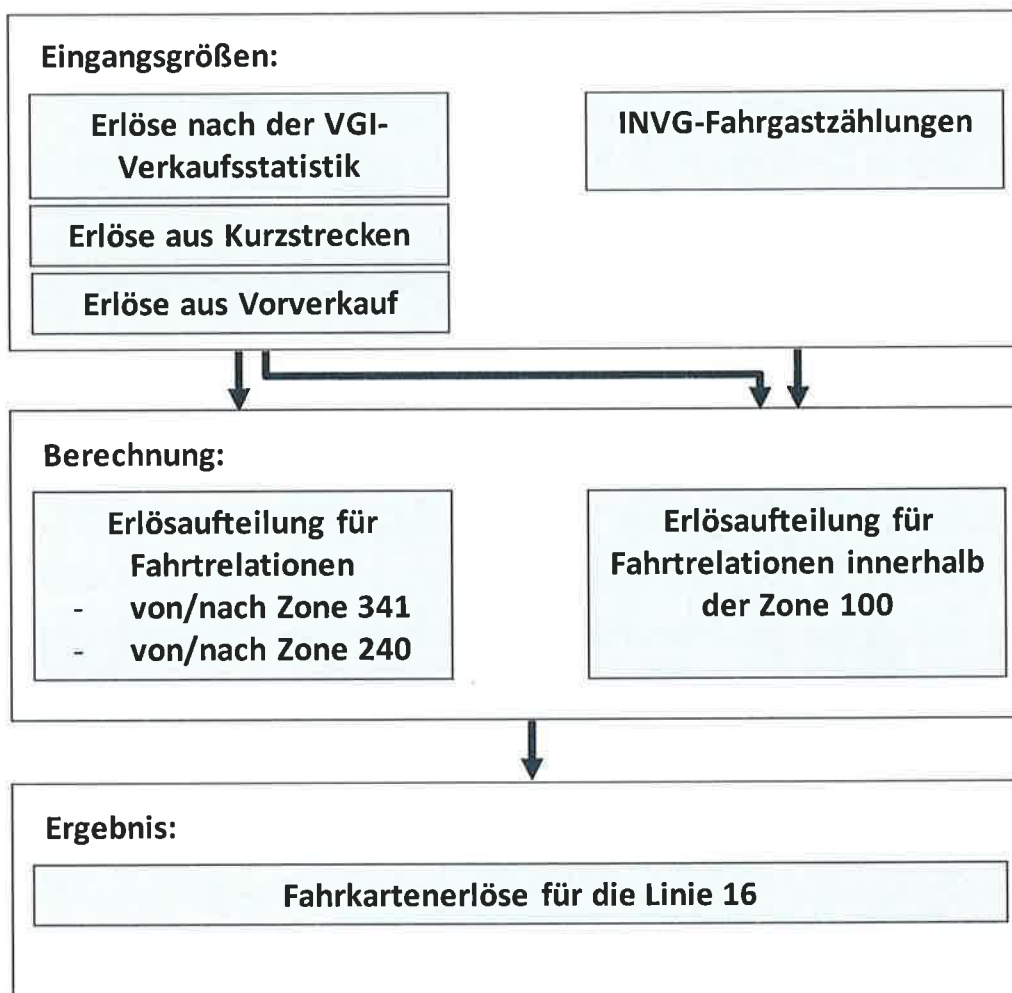


Abbildung 1 Vorgehen zur Erlösberechnung für die Linie 16

Die einzelnen Berechnungsschritte je Tarifzone werden nachfolgend dargestellt.

2. Vorberechnungen

Da auf Basis der Verkaufsstatistik nicht immer eine eindeutige Zuordnung der Erlöse zu einzelnen Linien oder eine Aussage über Umsteigevorgänge möglich ist, wurden hierfür vorab pauschale Anteile für die Aufteilung berechnet.

2.1. Berechnung eines Umsteigeranteils in/von Zone 100

Bei Fahrten von Zone 100 in eine andere Zone kann im Regelfall über den Ausgabeort eine Einordnung erfolgen, ob das Ticket für eine Fahrt nur auf der Linie 16 genutzt wurde oder ob innerhalb der Zone 100 noch ein Umstieg stattgefunden hat und die Erlöse damit anhand der durchfahrenden Zonen auf zwei Linien aufgeteilt werden müssen. In der Gegenrichtung ist diese Zuordnung anhand des Ausgabeortes nicht möglich, somit muss bei diesen Datensätzen auf einen pauschalen Ansatz zurückgegriffen werden.

Basis hierfür ist eine Auswertung der Fahrgastzählung 2017, für die überprüft wurde, wie viele Umsteiger am ZOB von/zur Linie 58 sich bereits alleine durch den Wegfall des Linienastes Klinikum – ZOB auf der Linie 16 ergeben. Hierfür ergibt sich am ZOB im Mittel über beide Richtungen ein Umsteigeranteil von 25% (gleiches Fahrgastverhalten wie 2017 unterstellt).

Hinzu kommen noch die Umsteiger auf der Linie 16 in der Zone 100 auf dem Linienabschnitt Hennenbühlstraße – ZOB. Gemäß Auswertungen der Fahrgastbefragung 2011 liegt dieser Anteil bei 5,8%.

Somit errechnet sich für die Linie 16 insgesamt ein Umsteigeranteil von 30,8%.

2.2. Aufteilung von Erlösen zwischen den Zonen 100 und 240 auf die Linien 16 und 18

Bei Fahrten zwischen Zone 100 und Zone 240 besteht das Problem, dass ohne Angabe der Linie in der Verkaufsstatistik (Angabe lediglich bei Fahrerverkauf vorhanden) keine eindeutige Zuordnung zu den beiden dort verkehrenden Linien 16 und 18 erfolgen kann. In solchen Fällen wird eine pauschale Aufteilung der Erlöse auf die Linien 16 und 18 angesetzt, die sich aus der Auswertung der Verkaufsstatistik für die Zone 240 ergibt.

Je Ticketart werden die Datensätze bezüglich der Verkaufserlöse nach Ausgabeort (Gemeinde) ausgewertet und den beiden Bereichen Manching (Linie 16) und Baar-Ebenhausen/Reichertshofen (Linie 18) zugeordnet. Erlöse in sonstigen Gemeinden (z.B. Ingolstadt) werden anteilig auf die beiden anderen Bereiche aufgeteilt. Somit ergibt sich für die Linie 16 ein Anteil an diesen Erlösen von 51,5% und für die Linie 18 von 48,5%.

3. Fahrkartenerlöse für Fahrtrelationen von/nach Zone 341

Das Vorgehen zur Erlösaufteilung der Fahrkartenerlöse auf Fahrtrelationen von und nach Zone 341 ist in Abbildung 2 dargestellt.

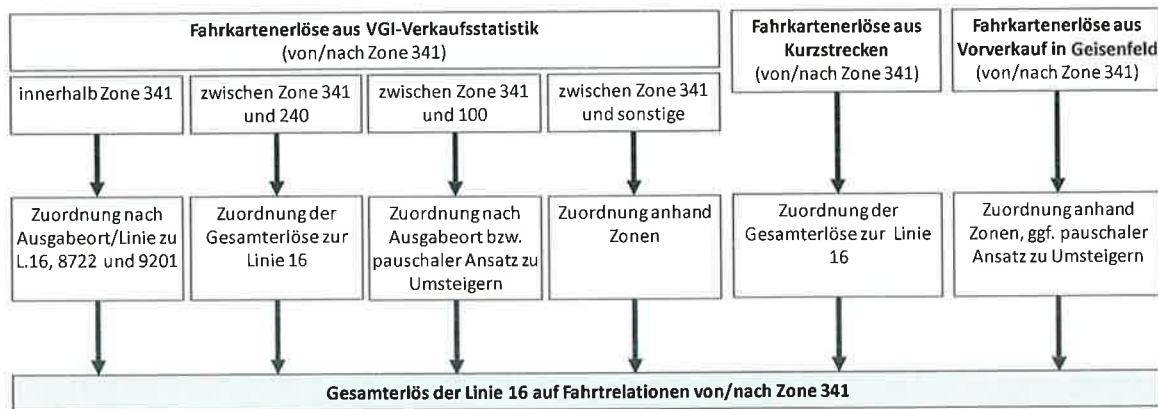


Abbildung 2 Vorgehen zur Erlösberechnung für die Linie 16 für Fahrrelationen von/nach Zone 341

Die Fahrkartenerlöse aus der VGI-Verkaufsstatistik können weiter nach den jeweiligen Fahrrelationen unterteilt werden:

- Fahrten innerhalb der Zone 341: in der Tarifzone 341 erfolgt nach Ausgabeort eine Aufteilung auf die Linien 16, 8722 (Lankl) und 9201 (RBA).
- Fahrten zwischen Zone 341 und 240: die Fahrkartenerlöse auf Fahrrelationen zwischen den Tarifzonen 341 und 240 werden komplett der Linie 16 zugeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass in der Zone 240 kein weiterer Umstieg von der Linie 16 auf die Linie 18 mit Weiterfahrt in der Zone 240 und umgekehrt erfolgt. Diese Annahme ist insbesondere bei Betrachtung der fehlenden Fahrplanabstimmung der beiden Linien an der Haltestelle B13 Oberstimm plausibel.
- Fahrten zwischen Zone 341 und 100: Fahrkartenerlöse für Fahrrelationen von Zone 100 nach Zone 341 werden anhand der Angaben zum Ausgabeort einer Linie zugeordnet. Liegt der Ausgabeort des Tickets auf der Linie 16 (hier werden auch fahrtenstetspezifische außerplanmäßige Haltestellen bei vereinzelter Schülerfahrten berücksichtigt), werden die Fahrkartenerlöse komplett der Linie 16 zugeordnet. Liegt der Ausgabeort nicht auf der Linie 16, wird von einem Umstieg von einer anderen Linie auf die Linie 16 ausgegangen. Entsprechend der durchfahrenen Zonen werden die Fahrkartenerlöse zu $\frac{3}{4}$ der Linie 16 zugeordnet (Zone 100 nach Zone 341, 3 Tarifstufen) und zu $\frac{1}{4}$ einer sonstigen Linie (Fahrt innerhalb der Zone 100, 1 Tarifstufe). Im Rahmen der Erlösaufteilung werden doppelt durchfahrene Zonen (z.B. die Umstiegszone) auch zweimal in die Anzahl der gesamt durchfahrenen Zonen mit einberechnet (z.B. Fahrt von Zone 341 in Zone 100: drei Zonen werden mit der Linie 16 befahren, eine Zonen wird mit einer anderen Linie befahren, die Umstiegszone 100 wird somit doppelt einbezogen).

In der Gegenrichtung von Zone 341 nach Zone 100 kann aus den Daten zur Verkaufsstatistik keine Information zu möglichen Umsteigevorgängen gewonnen werden. Daher wird für diese Datensätze der pauschale Umsteigeranteil von 30,8% mit dann weiterer Verteilung der Erlöse anhand der durchfahrenen Zonen angesetzt (Kapitel 2.1).

- Fahrten zwischen Zone 341 und sonstigen Zonen: die Fahrkartenerlöse werden je Fahrtrelation anhand der Anzahl der durchfahrenen Zonen (s. oben) der Linie 16 sowie sonstigen Linien zugeordnet.

Die Fahrkartenerlöse aus Kurzstrecken in der Tarifzone 341 werden komplett der Linie 16 zugeschrieben.

Fahrkartenerlöse aus dem Vorverkauf in Geisenfeld werden, sofern keine Angaben zur Quell- und Zielzone vorhanden sind, über die Tarifstufe der Tickets zugeordnet. Es wird davon ausgegangen, dass das Ticket ab der Verkaufszone genutzt wird. Dementsprechend werden Tickets mit der Tarifstufe 1 und 2 komplett der Linie 16 zugeordnet. Wie auch bei Fahrten zwischen Zone 341 und 240 wird bei Tickets der Tarifstufe 2 davon ausgegangen, dass in der Zone 240 kein weiterer Umstieg von der Linie 16 auf die Linie 18 mit Weiterfahrt in der Zone 240 und umgekehrt erfolgt. Tickets der Tarifstufe 3 werden ebenfalls der Linie 16 zugeordnet, allerdings wird hier der pauschale Umsteigerfaktor von 30,8% inklusive Verteilung anhand der durchfahrenen Zonen angesetzt (Kapitel 2.1).

4. Fahrkartenerlöse für Fahrtrelationen von/nach Zone 240

Das Vorgehen zur Erlösaufteilung der Fahrkartenerlöse auf Fahrtrelationen von und nach Zone 240 ist in Abbildung 3 dargestellt.

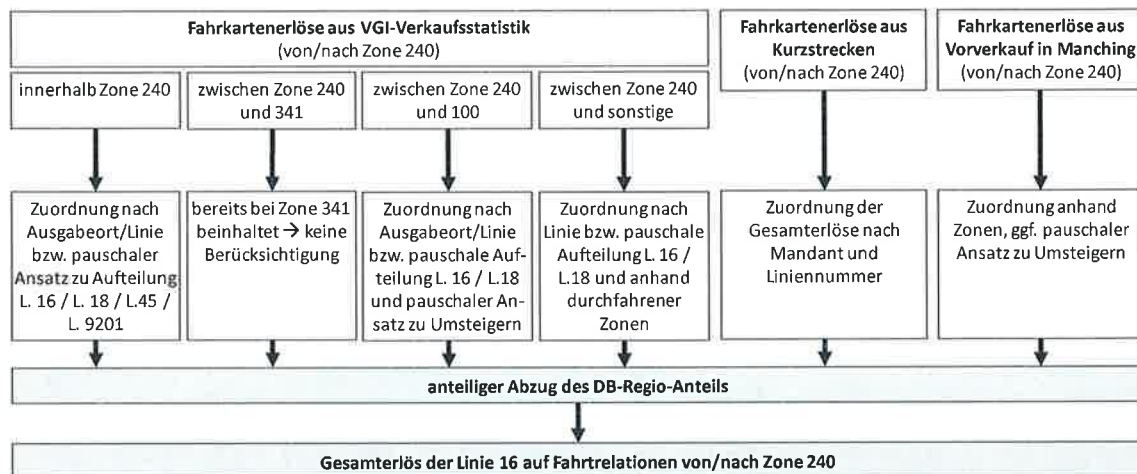


Abbildung 3 Vorgehen zur Erlösberechnung für die Linie 16 für Fahrtrelationen von/nach Zone 240

In Zone 240 verkehren im Wesentlichen die Linien 16 und 18, zudem mit einzelnen Fahrten auch die Linien 45 (Spangler) und 9201 (RBA). Somit muss eine Aufteilung der Erlöse in Zone 240 auf diese Linien erfolgen. Es wird generell davon ausgegangen, dass in der Zone 240 kein weiterer Umstieg zwischen diesen Linien mit Weiterfahrt in der Zone 240 und umgekehrt erfolgt.

Die Fahrkartenerlöse aus der VGI-Verkaufsstatistik können nach den jeweiligen Fahrtrelationen unterteilt werden:

- Fahrten innerhalb der Zone 240: Die Erlöse werden gemäß Ausgabeort des Fahrscheins und/oder Liniennummer gemäß Fahrerverkauf den Linien 16, 18, 45 und 9201 zugeordnet. Datensätze, bei denen über diese Angaben keine eindeutige Zuordnung zur Linie 16 oder 18 möglich ist, werden pauschal gemäß Kapitel 2.2 zu 51,5% der Linie 16 und zu 48,5% der Linie 18 zugeordnet.
- Fahrten zwischen Zone 240 und 341: diese Erlöse sind bereits in den Auswertungen für die Tarifzone 341 berücksichtigt (Kapitel 3) und finden damit hier keine Berücksichtigung mehr.
- Fahrten zwischen Zone 240 und 100: Fahrkartenerlöse für Fahrtrelationen von Zone 100 nach Zone 240 werden anhand der Angaben zur Linie und zum Ausgabeort der Linie 16 oder Linie 18 zugeordnet. Bei Betrachtung des Ausgabeortes werden auch fahrtenspezifische außerplanmäßige Haltestellen bei vereinzelt Schülerfahrten der Linie 16 und Linie 18 berücksichtigt. Ist keine Linienangabe vorhanden, ist in den meisten Fällen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, da die Linien 16 und 18 in Ingolstadt annähernd die identischen Haltestellen bedienen. Hier erfolgt eine Zuordnung zur Linie 16/18 und dementsprechend eine pauschale Aufteilung der Erlöse (Kapitel 2.2) zu 51,5% auf die Linie 16 und zu 48,5% auf die Linie 18. Liegt der Ausgabeort nicht auf der Linie 16 oder 18, wird von einem Umstieg von einer anderen Linie ausgegangen. Dementsprechend werden die Fahrkartenerlöse zuerst pauschal auf die Linien 16 und 18 verteilt (Kapitel 2.2) und dann innerhalb der Linie 16 zu $\frac{2}{3}$ der Linie 16 zugeordnet (Zone 100 nach Zone 240) und zu $\frac{1}{3}$ einer sonstigen Linie (Fahrt innerhalb der Zone 100).
In der Gegenrichtung von Zone 240 nach Zone 100 erfolgt eine Zuordnung zu Linie 16 oder Linie 18 gemäß der Angabe zur Linie. Ist diese nicht vorhanden, erfolgt eine pauschale Aufteilung (Kapitel 2.2) zu 51,5% auf die Linie 16 und zu 48,5% auf die Linie 18. Weiterhin kann in dieser Fahrtrichtung aus den Daten zur Verkaufsstatistik keine Information zu möglichen Umsteigevorgängen gewonnen werden. Daher wird ein pauschaler Umsteigeranteil von 30,8% mit dann weiterer Verteilung der Erlöse anhand der durchfahrenen Zonen angesetzt (Kapitel 2.1).
- Fahrten zwischen Zone 240 und sonstigen Zonen: die Fahrkartenerlöse werden auf Basis der Angabe zur Liniennummer den Linien 16, 18, 45 oder 9201 zugeordnet. Ist eine entsprechende Angabe zur Liniennummer nicht vorhanden, erfolgt eine pauschale Aufteilung der Erlöse bei für die Linien 16 und 18 relevanten Relationen auf die beiden Linien gemäß Kapitel 2.2. Im Weiteren werden Erlöse auf der Linie 16 je Fahrtrelation anhand der Anzahl der durchfahrenen Zonen der Linie 16 sowie sonstigen Linien zugeordnet. Im Rahmen der Erlösaufteilung werden doppelt durchgeführte Zonen (z.B. die Umstiegszone) auch zweimal in die Anzahl der gesamt durchfahrenen Zonen mit einberechnet.

Die Fahrkartenerlöse aus Kurzstrecken in der Tarifzone 240 werden gemäß den Angaben zu Mandant und Liniennummer aufgeteilt.

Fahrkartenerlöse aus dem Vorverkauf in Manching werden, sofern keine Angaben zur Quell- und Zielzone vorhanden sind, über die Tarifstufe der Tickets zugeordnet. Es wird davon ausgegangen, dass das Ticket ab der Verkaufszone genutzt wird. Dementsprechend werden Tickets mit der Tarifstufe 1 komplett der Linie 16 zugeordnet. Wie auch bereits in Kapitel 3 beschrieben wird davon ausgegangen, dass in der Zone 240 kein weiterer Umstieg von der Linie 16 auf die Linie 18 mit Weiterfahrt in der Zone 240 und umgekehrt erfolgt. Tickets der Tarifstufe 2 (Fahrt Zone 240 – Zone 100) werden ebenfalls der Linie 16 zugeordnet, allerdings wird hier der pauschale Umsteigerfaktor von 30,8% inklusive Verteilung anhand der durchfahrenen Zonen angesetzt (Kapitel 2.1). Bei Erlösen aus Tickets der Tarifstufe 3 wird davon ausgegangen, dass in Zone 100 ein Umstieg erfolgt und somit jeweils die Hälfte des Erlöses der Linie 16 und einer anderen Linie zuzuordnen ist.

Aufgrund des DB-Haltes in der Zone 240 wird am Ende der Berechnung von den Ergebnissen anteilig der auf Grundlage der Verbundstarterhebung 2015 berechnete DB-Regio-Anteil abgezogen. Das Ergebnis wird anhand der Entwicklungen an den DB-Verkaufsautomaten fortgeschrieben.

5. Fahrkartenerlöse für Fahrtrelationen von/nach Zone 240

Auf Basis der Verkaufsstatistik 2017 ist eine Erlöszuscheidung der Erlöse innerhalb der Zone 100 zu den einzelnen Linien aufgrund unzureichender Angaben nicht möglich (nur Angabe Zone 100 – Zone 100). Daher wird für die Fahrkartenerlöse innerhalb der Zone 100 ein anderes Berechnungsverfahren gewählt als bei Fahrtrelationen von/nach Zone 240 und 341. Das Vorgehen ist in Abbildung 4 zusammengefasst.

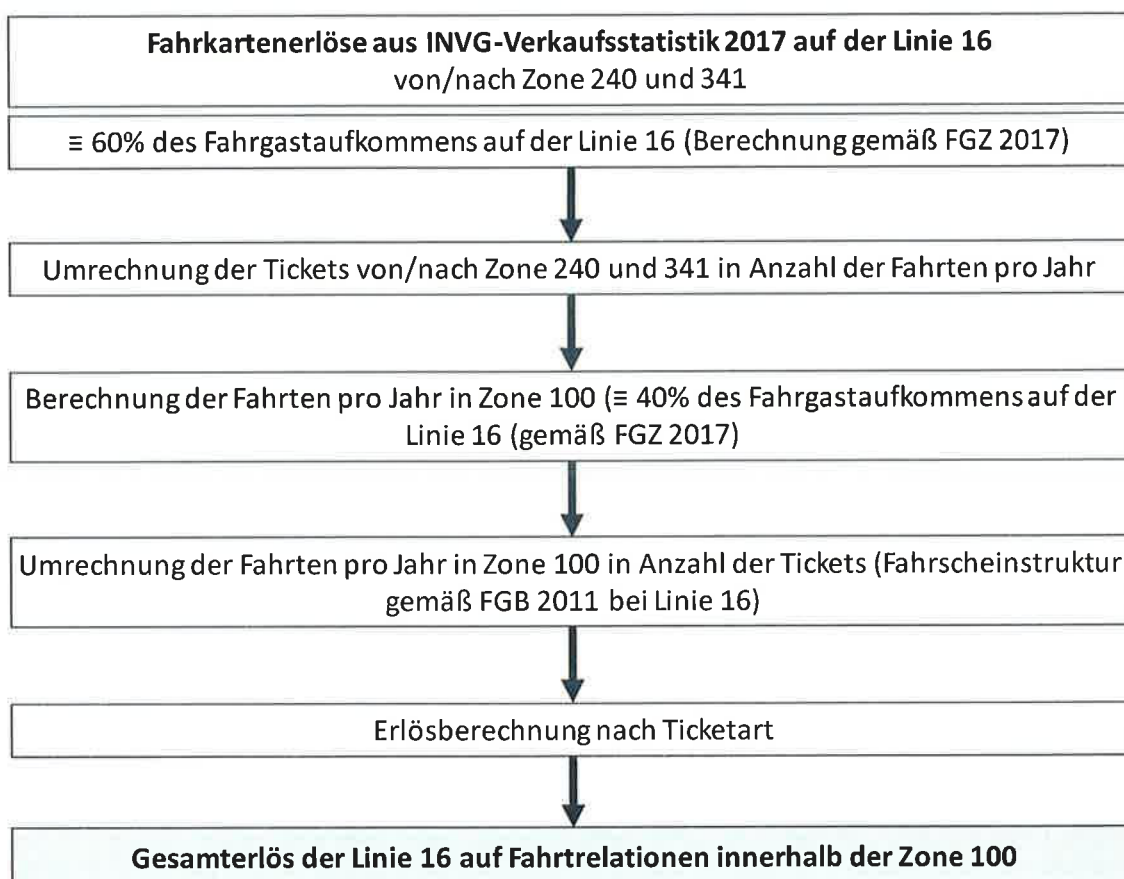


Abbildung 4 Vorgehen zur Erlösberechnung für die Linie 16 für Fahrtrelationen innerhalb der Zone 100

Eine Auswertung der Fahrgastzählung 2017 zeigt (für Montag – Freitag), dass das Fahrgastaufkommen in bzw. von/nach Zone 240 und Zone 341 60% des Gesamtaufkommens der Linie 16 entspricht, d.h. 40% des Fahrgastaufkommens auf der Linie 16 entfallen auf die Zone 100.

Auf dieser Grundlage werden alle Fahrscheine, die bei den Auswertungen für Zone 240 und Zone 341 einen Bezug zur Linie 16 haben (s. Kapitel 3 und 4), herangezogen und über eine durchschnittliche Fahrtenanzahl je Ticketart auf Gesamtfahrten pro Jahr hochgerechnet. Der auf Zone 100 entfallende Anteil an der Linie 16 von 40% der Gesamtfahrten wird anhand der Fahrscheinstruktur aus der Fahrgastbefragung 2011 für die Linie 16 und die durchschnittliche Fahrtenanzahl je Ticketart wieder auf die Anzahl der Tickets je Ticketart runtergerechnet. Über die Anzahl der Tickets kann dann die Berechnung der Erlöse erfolgen, wobei hier durchgängig Tarifstufe 1 angesetzt wurde. Der Preis je Ticketart ist ein gewichteter Mittelwert aus dem Ticketpreis im Vorverkauf und im Fahrerverkauf.

6. Fahrgeldeinnahmen gemäß § 2 i.V.m. § 4 des Rahmenvertrages über eine Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gemäß Rahmenvertrag über eine Fahrtberechtigung im INVG-Verbundtarif für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt zahlt die Regierung von Oberbayern Fahrpreispauschalen. Hiervon ist auch die Unterkunft in der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne betroffen. Diese Unterkunft wird über die Haltestellen Weiherfeld (Linie 11) und Max-Immelmann-Kaserne (Linie 18) sowie Oberstimm, B13 (Linien 16 und 18) erschlossen. Die je Asylbewerber gewährten Fahrpreispauschalen werden diesen Linien im Verhältnis der im Rahmen der INVG-Fahrgastzählung 2019 an diesen Haltestellen gezählten Einsteiger zugewiesen.

Geschäftsordnung Verbundausschuss für den

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Stand: 30. Juli 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2018 folgende Geschäftsordnung für den Verbundausschuss beschlossen. In der Zweckverbandsversammlung am 30. Juli 2020 wurde die Geschäftsordnung nachfolgend ergänzt:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen	1
§ 2	Mitglieder	1
§ 3	Vorsitzender/Sprecher	2
§ 4	Einberufung.....	2
§ 5	Verhandlungsleitung	2
§ 6	Teilnahme an Sitzungen	2
§ 7	Beschlüsse.....	3
§ 8	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	3
§ 9	Sitzungsniederschrift	3
§ 10	Vertraulichkeit	3
§ 11	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Verbundausschuss beschäftigt sich mit dem Austausch zu allen operativen und strategischen Fragen im ÖPNV.
- (2) Die INVG als satzungsmäßige Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI (im Folgenden „Geschäftsstelle“) unterstützt den Verbundausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 2 Mitglieder

- (1) Jeder Konzessionär stellt – unabhängig von der Größe des (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmens – ein Mitglied des Verbundausschusses, sodass in diesem Gremium eine Einbeziehung aller Verkehrsunternehmen unter Einschluss der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Region 10 gewährleistet.
- (2) Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig durch Benennung eines Vertreters oder Stimmrechtsübertragung.

- (3) Der Verbundausschuss entsendet Mitglieder für die verschiedenen Arbeitskreise des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, welche nach Bedarf zur Bearbeitung operativer Themen einberufen werden.

§ 3 Vorsitzender/Sprecher

- (1) Der Vorsitzende bzw. Sprecher des Verbundausschusses wird vom Verbundausschuss aus seiner Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Für den Fall seiner Verhinderung wird ein Vertreter gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Sprecher des Verbundausschusses fungiert zugleich als ein Mitglied des Verbundrates.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. Sprechers beträgt drei Jahre.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Geschäftsstelle beruft den Verbundausschuss im Auftrag des Vorsitzenden grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr ein und bestimmt im Einvernehmen mit ihm die Tagesordnung. Wird einem Verlangen auf Einberufung des Verbundausschusses, das von einem Verbundausschuss-Mitglied oder von einem Geschäftsführer geäußert ist, binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zweckes selbst den Verbundausschuss einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Verbundausschusses kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern des Verbundausschusses sind gleichzeitig mit der Einberufung des Verbundausschusses die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sind der Tagesordnung beizufügen. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des Verbundausschusses eine Woche vor der Verbundausschuss-Sitzung zugestellt werden.
- (4) Abweichend von Satz 1 können die Sitzungen des VGI-Ausschusses im Einzelfall mittels Video-Konferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die übrigen Vorschriften zur Einberufung und Sitzungsleitung bleiben unberührt. § 6 und § 9 gelten entsprechend.

§ 5 Verhandlungsleitung

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden; bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Befugnisse durch den Stellvertreter ausgeübt. Ist auch der Stellvertreter nicht anwesend, so wird die Leitung der Sitzungen durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied ausgeübt.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle sowie ein Vertreter der in der VGI zusammengeschlossenen Aufgabenträger nehmen - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teil, soweit sie nicht persönlich von der Beratung betroffen sind oder im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Verbundausschuss über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Zulassung von Gästen und über die Zuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Verbundausschuss behandelt die Beschlüsse der Arbeitskreise.
- (2) Der Verbundausschuss kann seinerseits eigene Beschlüsse fassen, die sodann als Empfehlung im Verbundrat behandelt werden.
- (3) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach § 4 Abs. 1 einberufenen Sitzung in schriftlicher Form oder in Textform per E-Mail erfolgen, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). § 9 gilt entsprechend.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Verbundausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, jeweils die Hälfte der von allen (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmen vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind und der Vorsitzende anwesend ist. Satz 1 gilt entsprechend bei Sitzungen, die mittels Video-Konferenz erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, soweit in der Sitzung nichts anderes beschlossen wird.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Verbundausschusses bestimmt. Die Geschäftsstelle hat den Verbundausschuss zu unterstützen und kann zur Fertigung der Sitzungsniederschriften verpflichtet werden.
- (2) Über die Sitzungen des Verbundausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen haben.
- (3) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbundrates enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschriften der Niederschriften sollen den Verbundausschuss-Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Verbundausschusses sind nicht-öffentlich. Die Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Nichtdritte sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbands VGI.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 30.07.2020 in Kraft.

Nutzungsvertrag über die Verbund-Service-Leistungen

zwischen der

Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen des ZV VGI, VGI AöR
vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Robert Frank
- nachfolgend „VGI AöR“ genannt –

und

xxx,
vertreten durch xx
-nachfolgend „VU“ genannt -

betreffend

der mit dem Verkehrsvertrag vom xxx beauftragten Linien xxx

Präambel

Die VGI AöR hat mit Wirkung zum 01.04.2023 die Serviceleistungen übernommen, die bis dahin die INVG als Servicegesellschaft der Stadt Ingolstadt wahrgenommen hat. Die VGI AöR hierfür verfügt seitdem über entsprechende Ressourcen, um neben den zuvor genannten Partnern auch anderen Verkehrsunternehmen obliegende Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere Infrastrukturleistungen, Planungsleistungen und verkehrsfachliche Serviceleistungen, im Bereich der Daseinsvorsorge.

Mit diesem Nutzungsvertrag soll eine vertragliche Regelung der Inanspruchnahme dieser Leistungen durch das in Anspruch nehmende VU für die im o.g. Verkehrsvertrag zu erbringenden Linienverkehre auf den Linien xxx geschaffen werden.

§ 1 Pflichten der VGI AöR

- (1) Die VGI AöR verpflichtet sich, dem VU folgende Leistungen zur Verfügung zu stellen:
 1. Nutzung der ÖPNV-Leitstelleninfrastruktur und Nutzung der Dispositionsleistung der Leitstelle für Linienverkehre
 2. Nutzung der Serviceleistungen des Kundencenters
 3. Nutzung des Vertriebssystems bei Schülerkarten und Job-Tickets
 4. Nutzung der Haltestelleninfrastruktur, Nutzung der Haltestellenausstattung und Inanspruchnahme der Serviceleistungen zur Pflege der Haltestelleninfrastruktur
 5. Nutzung der DFI-Anzeigen
 6. Nutzung der Vorverkaufsinfrastruktur über Vorverkaufsgeräte und stationäre Ticket-Automaten, Verkauf von Online-Tickets über die Ticket-App der VGI
 7. Nutzung der Fahrplanung
 8. Nutzung der LSA-Vorrangschaltung
- (2) Die unter (1) aufgeführten Leistungen sind komplett in Anspruch zu nehmen, es sei denn xxx teilt der VGI AöR und dem VU vorab mit, welche der Leistungen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

§ 2 Pflichten des VU

Das VU verpflichtet sich, für den im Verkehrsvertrag dargestellten Linienverkehr auf den Linien xxx die unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben (unter Berücksichtigung etwaiger Ausschlüsse gemäß § 1 Abs. 2) in Anspruch zu nehmen und der VGI AöR die Nutzung gemäß den nachfolgenden Regelungen zu vergüten. Auf Ziffer 4.3 der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen für die o.g. Linien wird verwiesen.

§ 3 Vergütungsregelung

Das VU verpflichtet sich, der VGI AöR die Inanspruchnahme der Nutzung nach den nachfolgenden Regelungen zu vergüten.

- (1) Das VU ist verpflichtet, der VGI AöR für die Nutzung der in § 1 aufgeführten Aufgaben eine Vergütung zu zahlen.
- (2) Dabei wird die Höhe der Vergütung anhand des Verkehrsvertrages zwischen xxx und dem VU vom xxx beauftragten Nutzwagenkilometer berechnet. Der Vergütungssatz beträgt bei

Inanspruchnahme der gesamten unter § 1 Abs. 1 genannten Serviceleistungen derzeit 0,68 €/km (netto) und reduziert sich entsprechend, sofern der Landkreis Eichstätt von der Option des § 1 Abs. 2 Gebrauch macht.

§ 4 Abrechnung und Zahlungsverkehr

- (1) Die VGI AöR ist berechtigt, dem VU die gemäß § 3 entstandene Vergütung monatlich in Rechnung zu stellen.
- (2) Das VU ist verpflichtet, die gemäß Abs. 1 gestellten Rechnungen bis zum 15. des Folgemonats auf das Konto der VGI AöR zu überweisen, sofern die gemäß § 13 des Verkehrsvertrages vom xxx durch xxx zu leistende Abschlagszahlung rechtzeitig erfolgt ist. Das VU ist insoweit hinsichtlich der Zahlung der Nutzungsvergütung nicht vorleistungspflichtig.

§ 5 Schlecht- bzw. Nichtleistung

- (1) Die VGI AöR ist verpflichtet, die von dem VU genutzten Leistungen störungsfrei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei nur teilweiser oder gar vollständiger Zurverfügungstellung reduziert sich die nach § 3 errechnete Vergütung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Der Nutzungsvertrag gilt ab dem xxx und läuft entsprechend dem o.g. Verkehrsvertrag zwischen xxx und dem VU.

§ 7 Vorzeitige Kündigung

Der Nutzungsvertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund, der der VGI AöR bzw. dem VU das Aufrechterhalten des Vertrages unzumutbar macht, gekündigt werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Nutzungsvertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Ingolstadt, den XX.XX.20XX

xxx, den XX.XX.20XX

.....
VGI AÖR

Dr. Robert Frank

.....